

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Frage der Arbeitslosen- und Wandererfürsorge im württembergischen Landtag	325	Lohnbewegungen und Streiks. Aus der Berliner Mohammedinerbewegung	337
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Jubiläum des Dreiklassenwahlrechts	328	Arbeiterversicherung. Fünftes allgemeines Krankenloosengesetz	338
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. VIII. — Aus den deutschen Gewerkschaften	330	Gewerbegerichtliches. Tarifverträge in der Rechtsprechung	338
Kongresse. 18. Verbandstag der Bergarbeiter Deutschlands	333	Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär gesucht	340

### Die Frage der Arbeitslosen- und Wandererfürsorge im württembergischen Landtag.

Die württembergische Kammer der Abgeordneten hatte sich in den letzten Wochen anlässlich der Etatsberatung neben anderen sozialpolitischen Erörterungen auch mit der Frage der Arbeitslosen- und Wandererfürsorge zu befassen. Die Anregung dazu gab ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der bereits bei der Etatsberatung 1907 eingebracht wurde, aber seither noch nicht zur Beratung gekommen war. Der Antrag forderte die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes auf, wonach an solche Gemeindeverwaltungen Staatsbeiträge gewährt werden sollen, die Zuschüsse an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen geleisteten Unterstützungen zahlen. Die Staatsbeiträge sollten die Hälfte der von den Gemeindeverwaltungen jährlich tatsächlich für den erwähnten Zweck verwendeten Gelder betragen, aber nur dann bezahlt werden, wenn die von ihnen zu erlassenden Ordnungen über die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung der Arbeitslosen bestimmten Grundfäden entsprechen. In dieser Richtung wurde gefordert:

1. Die Errichtung eines besonderen kommunalen Arbeitslosenfonds als kommunale Anstalt mit eigener Kassen- und Rechnungsführung;
2. Die Beteiligung der angeschlossenen Berufsvereine an der Verwaltung des Arbeitslosenfonds;
3. alljährliche Rechnungslegung über die Verwaltung des Fonds;
4. Unterstützungsleistung nur an solche Vereine, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung aus Vereinskassensmitteln gewähren;
5. Beschränkung der Zuschußgewährung auf Berufsvereine, die ausschließlich aus Arbeitern und Angestellten, sowie solchen Mitgliedern bestehen, die den Vereinen als bezahlte Beamte angehören oder als frühere Arbeiter und Angestellte nach Aenderung ihres Berufes die Mitgliedschaft fortsetzen;
6. Gewährung der Unterstützung nur für den Fall unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, und Wegfall der Zuschußleistung bei Streiks und Arbeitslosigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität.

Da bei dem chronischen Zeitmangel keine Aussicht für eine besondere Beratung des Antrages durch die Kammer bestand, benutzten unsere Genossen die diesjährige Etatsberatung zur Einbringung eines neuen Antrages. In diesem wurde die Regierung ersucht, für den Fall, daß in der Etatsperiode 1909/1910 von Gemeindeverwaltungen selbständige Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser getroffen oder an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen geleisteten Unterstützungen Zuschüsse geleistet werden, einen Nachtragsetat zur Bereitstellung von Mitteln einzubringen, aus denen Beiträge an die betreffenden Gemeinden geleistet werden sollen.

Aus Popularitätshascherei und um eine Unterstützung der freien Gewerkschaften in demagogischer Weise zu hintertreiben, brachte das Centrum ebenfalls einen Antrag ein, in dem der Regierung die Bereitwilligkeit erklärt wird, in einem Nachtragsetat Mittel zu Staatsbeiträgen an diejenigen Gemeindeverwaltungen zu bewilligen, welche die Unterstützung der Arbeitslosen in geeigneter Weise organisieren.

In dem harmlos erscheinenden Antrage wird die sich gegen die freien Gewerkschaften richtende Spitze nicht deutlich bemerkbar, desto mehr machte sich aber der Haß gegen die freien Gewerkschaften und der Aerger über die nicht erfüllten centrumsschriftlichen Hoffnungen auf dem gewerkschaftlichen Gebiete in den Ausführungen des Centrumsbredners Andre bemerkbar. Dieser Haß ist zu begreifen, denn trotz nahezu einem Duzend General-Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre und allem Maulaufreißen will es bei den centrumsschriftlichen Gewerkschaften in Württemberg nicht vorwärts gehen. Die Zahl ihrer gewerkschaftlich organisierten Arbeiter kommt über 3000 nicht viel hinaus, wobei selbst diese Zahl nicht ganz ohne Zweifel aufgenommen werden darf. Die Quintessenz der Rede war denn auch: die Gewährung von Unterstützungen bezw. Zuschüssen an die Gewerkschaften sei nicht gerecht, wenn man auch nicht jede Unterstützung ablehnen könne; das empfohlene Genter System der Arbeitslosenversicherung habe sich noch nicht genügend bewährt, die Frage der Arbeitslosenfürsorge stehe erst

Für Dortmund ist dann durch gleichfalls tarifliche Vereinbarung die Kündigungsfrist auf eine Woche festgesetzt worden unter Beachtung der im Absatz 3 des Vertrages festgesetzten Klausel.

In der Sitzung des Gewerbegerichts in Dortmund vom 5. April klagte der Bauarbeiter B. gegen den Maurermeister Ed. Hopp auf Entschädigung wegen ungesetzlicher fristloser Entlassung. Der Arbeiter hatte bis zum 7. Januar, aber nur 2½ Tage, gearbeitet, bekam dann einen Unfall und war bis zum 22. März arbeitsunfähig. Dann fing der Kläger wieder an zu arbeiten, wurde aber am 24. März fristlos entlassen. Beide Parteien berufen sich auf den Tarifvertrag. Der Unternehmer meint, es könnten nur sechs wirklich geleistete Arbeitstage in Frage kommen, ehe die wöchentliche Kündigungsfrist in Kraft trete, der Arbeiter aber will die Krankheitszeit mitrechnen. Das Gericht wies den Kläger ab, da der Tarifvertrag von sechs geleisteten Arbeitstagen spreche, die als Probezeit gelten sollten. Ausproben könne aber der Unternehmer den Arbeiter nur während der wirklichen Arbeitszeit, und nicht, wenn der Arbeiter zwischendurch krank und arbeitsunfähig sei. Sechs Arbeitstage habe aber der Kläger noch nicht geleistet gehabt.

In derselben Spruchsituation des Gewerbegerichts Dortmund wurde noch ein weiterer ähnlicher Fall verhandelt. Der Maurer L. klagte gegen die Baufirma Collin u. Brandt auf Entschädigung wegen ungesetzlicher fristloser Entlassung. Der Arbeiter hatte auch Sonntags gearbeitet und Nachtschicht gehabt, so daß er trotz sechs Werktagen doch acht Schichten gemacht hatte, als er fristlos entlassen wurde. Wieder beriefen sich beide Parteien auf den Tarifvertrag für das Baugewerbe. Der Unternehmer will aber den Sonntag nicht als Arbeitstag gelten lassen. Das Gericht verurteilt die Firma zum Schadenersatz an den Arbeiter, da der Sonntag natürlich auch als Arbeitstag zu gelten habe, wenn wirklich gearbeitet worden sei.

Beide Urteile sind für die Bauarbeiter in Rheinland-Westfalen sowie für andere Arbeiter, die unter ähnlichen Vertragsbedingungen stehen, wichtig.

W. H.

## Mitteilungen.

### Zur Beachtung.

Zu unserer unter obiger Spitzmarke in Nr. 19 veröffentlichten Notiz schreibt uns Genosse Sperhake, Mühlhausen i. Th., daß er die unzutreffende Firmierung „Lexikonvertrieb für die Gewerkschaften Deutschlands“ bedauert, im übrigen aber festgestellt zu sehen wünscht, daß es sich bei ihm keineswegs um ein Schwindelgeschäft handelt. Er steht seit 1897 in der Arbeiterbewegung, habe sich bis 1. Oktober vorigen Jahres an leitender Stelle im technischen Teil der Parteidruckerei in Karlsruhe befunden, hat seinerzeit den Posten eines Kartellvorsitzenden in Mühlhausen bekleidet und ist jetzt Vorsitzender der dortigen Parteiorganisation. Wegen eines Lungenleidens habe er seinen früheren Beruf (Buchdrucker) aufgeben müssen und sucht sich nun eine Existenz durch den Lexikonvertrieb zu schaffen.

Da Sperhake die Berechtigung unserer Einwände gegen seine Firmierung und die Abfassung seiner Offerte anerkennt, und in seinem Schreiben verspricht, beim Neudruck seiner Offerte die gerügte Reklameform zu unterlassen, kommen wir hiermit seinem Wunsch nach, mitzuteilen, daß ihm un-

lautere Geschäftsmanipulationen fernliegen. Gegen den persönlichen Charakter des Genossen Sperhake ist nach uns zugegangenen Informationen kein Einwand zu erheben.

### Unterstützungsvereinbarung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Kühne, Wilhelm, Verband der Kupferschmiede.  
 " Tschuschner, Karl, Verband der Transportarbeiter.  
 " Schmidt, Gustav, Expedient.  
 " Müller, Herm., Parteiangestell.  
 " Fischer, Theodor, Parteiangest.  
 " Sildebrand, Paul, Verband der Schuhmacher.  
 " Bendig, Adolf, desgl.  
 " Dallh, Karl, desgl.  
 " Werner, Karl, Verband der Holzarbeiter.  
 " Kempfe, Max, Hilfsarbeiter im Arbeitersekretariat.  
 Bremen: Helms, Georg, Verband der Fabrikarbeiter.  
 Breslau: Seibold, Paul, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.  
 " Gottwald, Reinhold, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher.  
 Chemnitz: Dähnel, Otto, Verband deutscher Buchdrucker.  
 Danzig: Brill, Artur, Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter.  
 Dessau: Krüger, Gustav, Arbeitersekretär.  
 Eisen: Steinbüchel, Hans, Redakteur.  
 Fürth: Koch, Peter, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.  
 Frankfurt a. M.: Kirchner, Karl, Schriftsteller.  
 " Schmütz, Wilhelm, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.  
 Hamburg: Thormann, Ferdinand, Angest. des Transportarbeiterverbandes.  
 Harburg: Bering, Heinrich, Expedient.  
 Karlsruhe: Kadel, Hermann, Redakteur.  
 Kiel: Burkhart, Bernhard, Expeditionsangestellter.  
 Köln a. Rh.: Möller, Fritz, Angestellter des Verbandes der Buchdrucker.  
 Königsberg i. Pr.: Koenen, Wilhelm, Richterstatler.  
 Leipzig: Päßold, Eduard, Angestellter des Verbandes der Schneider.  
 Ludwigshafen: Hauck, Paul, Expeditionsangestellter.  
 Magdeburg: Schünning, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Hafenarbeiter.  
 Mannheim: Krug, Karl, Angestellter des Maurerverbandes.  
 München: Lecheler, Josef, Angestellter des Schmiedeverbandes.  
 " Biller, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.  
 " Mörriger, Ferdinand, Expedient.  
 " Rohhaupter, Albert, Sekretär des Verbandes süddeutscher Eisenbahner.  
 Neunkirchen: Pette rich, Ludwig, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.  
 Pfungstadt: Raab, Georg, ParteiSekretär.

Über Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Steuer des unerträglich gewordenen Hausbettels eingerichtet Naturalberpflegungsstationen haben sich nicht bewährt. Die Kosten seien zu drückend hohen Summen angewachsen, so daß die Berpflegungsstationen bald wieder eingingen und in verkümmertem Zustande nur noch in wenigen Orten existieren.

Durch die Wanderarbeitsstätten soll nun eine andere Art der Wanderfürsorge erfolgen. Sie sollen den Wanderern gegen Nachweis der Einhaltung einer bestimmten Wanderordnung und gegen Zahlung eines bestimmten Maßes von Arbeit Obdach und Berpflegung gewähren. Mit der Wanderarbeitsstätte ist ein Arbeitsnachweis zu verbinden, dessen Zweck darin besteht, den Wanderer möglichst rasch von der Landstraße weg und in eine feste Arbeitsstelle zu verbringen. Die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten ist nach einem für das ganze Land vereinbarten einheitlichen Plane beabsichtigt und das Ziel darauf gerichtet, ein lückenloses Netz von Wanderarbeitsstätten zu schaffen. Hierbei soll Bedacht darauf genommen werden, daß sie in solcher Entfernung voneinander bleiben, um von dem Wanderer mittels eines Halbtagesmarsches erreicht zu werden, ohne daß er dabei Zeit findet, Bettelstreifzüge zu unternehmen.

Als Muster für die projektierten Wanderarbeitsstätten dienen der Regierung die von dem bekannten Pastor v. Bodelschwing geschaffenen Wanderarbeitsstätten in Weisfalen. Es bestehen dort 25 solche Stellen, in denen im Jahre 1907/1908 84 987 Wanderer mit einem Kostenaufwand von 78 735 Mk. verpflegt worden sind. Hierzu kommen noch rund 38 000 Obdachlose, sogenannte ungeordnete Wanderer, deren durch die Gemeinden erfolgte Berpflegung einen Aufwand von rund 40 000 Mk. verursachte. Durch das Gesetz vom 29. Juni 1907 ist diese Art Wandererfürsorge — wenn auch nur fakultativ — auf ganz Preußen ausgedehnt. Zur praktischen Durchführung gelangte sie, außer in Weisfalen, vorerst nur im Regierungsbezirk Liegnitz, doch hat am 8. Februar 1909 auch der Kommunalrat des Regierungsbezirkes Kassel ein gleiches Vorhaben beschlossen, und auch im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Errichtung von Wanderarbeitsstätten in Aussicht zu nehmen. Nach der Begründung des Gesetzes ist die Bildung weitmaschiger Stationsnetze, unter umfangreicher Benutzung der Eisenbahnbeförderung, beabsichtigt.

In den übrigen Bundesstaaten besteht die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten noch nicht, sondern beschränkt man sich im wesentlichen auf die Unterhaltung von Berpflegungsstationen für die mittellosen Wanderer. Nur Bayern besitzt Wanderunterstützungsanstalten, von denen 82 den Arbeitszwang, 61 die Arbeitsvermittlung und 112 den Wandererschein eingeführt haben.

Nach der Absicht der württembergischen Regierung sollen die Wanderarbeitsstätten keine staatlichen oder kommunalen Einrichtungen werden, sondern sich auf das Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und privater Initiativen gründen. Zu diesem Zwecke ist ein Verein zur Förderung von Wanderarbeitsstätten in Württemberg gegründet, der sich, wenn deren Errichtung erfolgt sein wird, in einem Verband der Wanderarbeitsstätten umwandeln soll. Beitritt berechtigt zu diesem Verein sind sowohl gemeindliche als auch private Körperschaften und Einzelpersonen. Das Statut des Vereins wie auch die für die Wanderarbeitsstätten vorgesehene Betriebsordnung nach Bodelschwing-

ischem Muster liegen es notwendig erscheinen, von vornherein das Eindringen eines polizeilichen Geistes in die Geschäftsführung zu bekämpfen. Infolgedessen stellte die sozialdemokratische Fraktion im Landtage einen Antrag, nach welchem Staatszuwendungen nur an solche Wanderarbeitsstätten gegeben werden sollen, die folgende Grundsätze beachten:

1. Die eigentlichen Arbeitsstätten sind durchweg an kommunale Einrichtungen (Spitäler, Armenhäuser usw.) anzugliedern. Ihre Verwaltung hat durch kommunale Beamte als Vorstände zu erfolgen, denen auch die Verwaltung des Arbeitsnachweises obliegt, falls kein öffentlicher Arbeitsnachweis der Gemeinde vorhanden ist.

2. Für jede Wanderarbeitsstätte in ein Ortsauschuß zu bilden. Zu den Ortsauschüssen sind Vertreter der Arbeiterorganisationen nach deren Vorschlag als vollberechtigte Mitglieder beizuziehen.

3. Die Einweisung der mittellosen Wanderer erfolgt durch den Vorstand der Arbeitsstätte. (Ziffer 1.)

Als Gegenleistung für Unterkunft und Berpflegung darf von den Wanderern Arbeit von mehr als dreistündiger Dauer täglich nicht verlangt werden.

4. Zur Gewährung der Unterkunft und Berpflegung sind die Herbergseinrichtungen, die von Arbeiterorganisationen oder gemeinnützigen Vereinen für arbeitslose Wanderer getroffen worden sind, in gleicher Weise zuzulassen. Die Auswahl unter den zugelassenen Herbergen steht dem Wandernden frei.

5. Wanderer, die nicht im Besitze eines Wander Scheines sind, können durch eintägige Arbeit in einer Wanderarbeitsstätte den Wanderschein erwerben. Ueber die Erteilung des Wander Scheines entscheidet der Vorstand der Arbeitsstätte (Ziffer 1) in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Ortsauschusses.

6. Die arbeitslosen Wanderer können nicht verpflichtet werden, angebotene Stellen anzunehmen, wenn

a) die offenen Stellen infolge von Streik und Aussperrung erledigt sind;

b) der im Gewerbe etwa bestehende Tarifvertrag von dem betreffenden Unternehmer nicht eingehalten wird, oder die Lohn- und Arbeitsbedingungen schlechtere sind, als ortsüblich ist;

c) die ihnen angebotene Arbeit nicht die des von ihnen erlernten Handwerkes oder des zuletzt ausgeübten Berufes ist.

Bei Zuweisung eigener Arbeit seitens der Wanderarbeitsstätten für die gewährte Berpflegung soll auf das erlernte Handwerk oder den zuletzt ausgeübten Beruf Rücksicht genommen werden.

Leider gelang es nicht, diesen Antrag zur unveränderten Annahme zu bringen. Die darüber beratende Kommission nahm einige Abschwächungen vor. So ersetzte sie in Ziffer 1 das Wort „durchweg“ durch „tunlichst“ und erhöhte die in Ziffer 3 geforderte Arbeitsleistung von 3 auf 4 Stunden. Auch die Ziffer 2 erfuhr eine Aenderung dahin, daß bei der Verwaltung der Wanderarbeitsstätten ein Ortsauschuß nur beteiligt wird, zu dem auch Vertreter der Arbeiter in angemessener Weise zu berufen sind.

Eine Hauptfrage unserer Genossen war, zu verhüten, daß die organisierten Arbeiter, die auf Grund ihrer Organisationszugehörigkeit Reiseunterstützung beziehen, sich an die mit den Wanderarbeitsstätten festgelegten Wanderwege halten müssen und damit

noch in den Kinderschuhen, und müsse dann auch den Gemeinden bezüglich der von ihnen zu treffenden Einrichtungen freie Hand gelassen werden. Als Ideal des Centrums proklamierte Herr Andre die von der Stadt Köln eingeführte Arbeitslosigkeitsversicherung, von deren Unzulänglichkeit er offenbar noch nichts gehört hatte. Von unserer Seite fehlte es selbstverständlich nicht an der erforderlichen Antwort, wobei auch auf die Leistungen der freien Gewerkschaften gerade in bezug auf die Arbeitslosenfürsorge hingewiesen wurde. In welchem Maße diese Leistungen ins Gewicht fallen, ergibt sich daraus, daß allein in Stuttgart im Jahre 1908 von den freien Gewerkschaften an Reiseunterstützung 25 160 Mk., Arbeitslosenunterstützung 109 229 Mk. und an Krankenunterstützung, die in nicht unwesentlichem Umfange als Arbeitslosenunterstützung dient, 206 989 Mk. zur Auszahlung gelangten.

Bemerkenswert ist die Haltung der württembergischen Regierung zur Frage der Arbeitslosenversicherung, weil sie von der Stellung, welche die bayerische Regierung, sowie der badische Minister des Innern hierzu eingenommen haben, schroff abweicht. Der Regierungsvertreter anerkannte, daß Gemeindecinrichtungen zur Unterstützung von Arbeitslosen recht wohlthätig wirken und eine Erleichterung für den Armenetat bedeuten können. Für die Regierung bestehe kein Grund, solchen Einrichtungen entgegenzutreten. Eine andere Frage sei es aber, ob staatliche Mittel hierfür aufzuwenden sind. Diese Frage müsse er verneinen. Der Staat könne sich nur an Einrichtungen zugunsten der Arbeiter beteiligen, die auf durchaus neutralem Boden organisiert sind. Selbst wenn aber solche neutrale Einrichtungen geschaffen würden, kämen doch nur sehr wenige Gemeinden des Landes dazu, eine gemeindliche Arbeitslosenunterstützung einzurichten. Es würde somit nur ein außerordentlich kleiner Teil der Arbeiter unterstützt. Da außerdem nur die leistungsfähigen und industriereichen Gemeinden für eine solche Einrichtung in Betracht kämen, würde durch den staatlichen Zuschuß dieser Gemeinden eine Begünstigung gegenüber dem platten Lande eintreten und der Zugang nach solchen Orten noch mehr gefördert werden. „Schließlich würden auch, da die Gewerkschaften ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf die zu gewährenden Unterstützungen nicht einräumen, dem Ermessen dieser Organisationen Staatsmittel zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung keinerlei Möglichkeit der Kontrolle bestände. Als letzten Trumpf spielte der Minister einen Maiseieraufruf der „Schwäbischen Tagwacht“ aus, indem er sagte, daß, nachdem von sozialdemokratischer Seite die Aufwendungen des Staats für die Arbeiter als Palliativmittel bezeichnet und gegen die heutige Gesellschaftsordnung zum Kampf bis aufs Messer aufgefordert werde, auch demjenigen, der die Berechtigung der Bestrebungen der Arbeiterschaft auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung durchaus anerkennt und welcher an sich geneigt ist, diese Bestrebungen überall zu unterstützen, doch der Zweifel kommen muß, ob es angezeigt ist, mit solchen angeblichen Palliativmitteln fortzufahren und staatliche Mittel dafür aufzuwenden, um dann diejenige Meinung dafür einzufassen, die in dem Aufruf wieder ausgesprochen ist.

Der württembergische Minister des Innern, Herr v. Pichel, gilt im allgemeinen als ein liberaler Mann mit weitgehendem sozialen Verständnis. In der Frage der Arbeitslosenversicherung hat er von diesen Eigenschaften nichts erkennen lassen, denn alle von ihm gegen die staatliche Förderung und Unterstützung der in dieser Richtung vorgehenden Gemeinden sind durch die Praxis in Belgien, Frankreich, Norwegen und Dänemark längst praktisch widerlegt. Für seinen ablehnenden Standpunkt kommt lediglich der bürgerliche Haß gegen die Sozialdemokratie und gegen die Selbständigkeit der Arbeiter zum Ausdruck, die, gestützt auf ihr Menschenrecht, den ihnen gebührenden Anteil an dem von ihnen geschaffenen Reichtum nicht mehr erbetteln, sondern fordern. Das ist etwas Unerhörtes und man kann sich nicht daran gewöhnen, auch den Arbeitern als Recht zuzugestehen, was die mittleren und besitzenden Klassen der Bevölkerung für sich als selbstverständlich in Anspruch nehmen. Der Hinweis auf den, wenn auch nicht gerade besonders geschmackvollen und stark phrasenhaften Maiseieraufruf war deshalb nichts anderes, als eine Verlegenheitsausrede, die zur Begründung der ablehnenden Regierungshaltung dienen mußte, nachdem alle anderen Einwendungen als hinfällig nachgewiesen waren.

Der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nicht ganz erreicht. Zwar gelangte der sozialdemokratische Antrag nicht zur Annahme; das Centrum sorgte für seine Ablehnung. Infolgedessen blieb unseren Genossen nichts anderes übrig, als, trotz aller Bedenken, dem Centrumsantrag zuzustimmen, der denn auch mit 48 gegen 31 Stimmen angenommen wurde. Nach diesem Antrag haben es die Gemeinden in der Hand, wie sie die Arbeitslosenfürsorge organisieren wollen. Sache der gewerkschaftlichen Organisationen wird es sein müssen, dafür zu sorgen, daß dies auch in praktischer und den Verhältnissen entsprechender Weise geschieht. Durch die neue Gemeindeordnung hat der Einfluß der Arbeiter auf die Gemeindeverhältnisse eine wesentliche Stärkung erfahren, der nunmehr im Interesse der Fürsorge für die durch Arbeitslosigkeit in ihrer Existenz bedrohten Arbeiter im vollen Umfange aufgeboten werden muß.

Mit der Arbeitslosenfürsorge in naher Verbindung steht die Fürsorge für arbeitslose Wanderer durch Schaffung von sogenannten Wanderarbeitsstätten, wie sie für Württemberg vorgesehen sind. Die Anregung dazu ging von der Regierung aus, welche in einem Erlaß an die württembergischen Oberämter vom 3. Mai 1906, unter Hinweis auf die in anderen Bundesstaaten vorhandenen diesbezüglichen Einrichtungen, zu einer Prüfung ihrer Durchführbarkeit aufforderte. Auf Grund der eingelaufenen Antworten überreichte die Regierung den Ständekammern eine Denkschrift, in der die Notwendigkeit einer Regelung des Wanderwesens zur Darlegung gelangte. Gleichzeitig beantragte die Regierung die Einsetzung von 20 000 Mk., die zur Förderung der Errichtung von Wanderarbeitsstätten dienen sollten. Für die Schaffung einer solchen Einrichtung führt die Denkschrift an, daß die Belästigung des Publikums durch Stromer immer noch sehr viel beklagt werde, und es insbesondere das platte Land sei, das unter dieser Plage zu leiden habe. Zum Beweise hierfür wird angegeben, daß 1902: 22 846, 1903: 21 445, 1904: 19 843, 1905: 19 551 und 1907: 17 682 Anzeigen wegen Landstreicherei und Bettelns bei den württembergischen Oberämtern erstattet worden seien. Die in den

polizeilichen Belästigungen ausgesetzt sind. Der Minister erklärte jedoch ausdrücklich, daß solche Arbeiter nicht zur Benutzung der Wanderarbeitsstätten gezwungen werden können, weil sie nicht als mittellose Wanderer gelten.

Mit dem zustimmenden Beschluß der Kammer zu der von der Regierung geforderten Etatsposition ist die Einführung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg feststehende Tatsache geworden. Inzwischen haben Verhandlungen mit den Amtskorporationen und größeren Orten über ihren Anschluß an den Verband sowie über die festzulegenden Wanderlinien stattgefunden und wurde, mit Ausnahme einzelner Gemeinden, allgemeine Zustimmung erlangt. Zunächst ist die Errichtung von 25 Wanderarbeitsstätten und 7 Wanderlinien in Aussicht genommen, denen binnen kurzer Frist vier weitere Linien folgen werden. Im wesentlichen beabsichtigt man in bezug auf die Behandlung der Wandernden nach dem in Weisfalen üblichen Schema zu verfahren. Danach kann der mittellose Wanderer die Fürsorge der Arbeitsstätten nur in Anspruch nehmen, wenn er

1. im Besitze eines Wanderscheines ist,
2. die vorgeschriebene Wanderordnung eingehalten hat und
3. wenn ihm an dem betreffenden Ort eine Arbeitsstelle nicht nachgewiesen werden kann.

Ferner muß er vorweisen können: 1. seine Invalidenquittungskarte, 2. eine glaubwürdige Arbeitsbescheinigung, die aber nicht älter als ein Vierteljahr sein darf, und 3. eine polizeiliche Abmeldebefcheinigung. Kann er diese Ausweise nicht beibringen, so gilt er als ungeordneter Wanderer und wird von den Wanderarbeitsstätten nicht aufgenommen, sondern der polizeilichen Fürsorge überwiesen.

Von gewerkschaftlicher Seite steht man der Einrichtung der Wanderarbeitsstätten sehr skeptisch gegenüber, und wurden die dagegen zu erhebenden Bedenken auch von unseren Genossen im Landtage nachdrücklich zum Ausdruck gebracht. Trotz aller beruhigenden Erklärungen der Regierung ist zu befürchten, daß die Behandlung der mittellosen Wanderer zu Härten, vor allem zu polizeilicher Bevormundung und Überwachung führt, welche sich gefallen zu lassen, nicht jedermanns Sache ist. Um einer solchen Entwicklung möglichst vorzubeugen, beabsichtigen deshalb die Gewerkschaften, sich dem zu gründenden Verbands der Wanderarbeitsstätten anzuschließen, um sowohl in der Verbandsleitung selbst, als auch in den Ortsausschüssen die Interessen der wandernden Arbeiter vertreten und etwaigen Mißständen entgegenwirken zu können. Vielleicht, daß es auf diese Weise doch noch gelingt, eine Einrichtung zu schaffen, die dem vorhandenen Bedürfnis einer geregelten Wandererfürsorge etwas besser Rechnung trägt, als dies bei dem gegenwärtigen Zustande auf dem Gebiete des Wanderwesens der Fall sein kann.

Stuttgart.

S. Mattutat.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Das Jubiläum des Dreiklassenwahlrechts.

Am 30. Mai wird die preußische Dreiklassenschmach 60 Jahre alt. An diesem Tage hob vor 60 Jahren der König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., kurzerhand das allgemeine, gleiche und

geheime Wahlrecht auf und oktroyierte jenes Dreiklassenwahlrecht, das zwar Bismarck schon vor Jahrzehnten das elendeste aller Wahlsysteme genannt hat, das aber in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit noch heute besteht.

Das Dreiklassenwahlrecht verdankt seine Entstehung einem Gewaltstreich der Krone, einem nackten Verfassungsbruch. Unter dem Eindruck der Ereignisse des 18. März 1848 hatte der König von Preußen die preußische Nationalversammlung einberufen, die „Versammlung, zu dem Zwecke gewählt, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren“. Aber so schwächlich auch diese konstituierende Versammlung auftrat, der feudalen Kamarilla, der „kleinen aber mächtigen Partei“ der Junker, an deren Spitze der Generaladjutant des Königs, v. Gerlach, stand, war sie von Anfang an ein Dorn im Auge. Als gar im Kampfe mit dieser staatsstreicherischen Kamarilla die Nationalversammlung im September 1848 den Beschluß faßte, daß die Offiziere den reaktionären Bestrebungen fern zu bleiben oder ihren Abschied zu nehmen hätten, holte die höfisch-junkerliche Kamarilla zum Schläge aus. Der General Wrangel wurde Oberbefehlshaber in den Marken. Seine Bereitschaft zum Losschlagen faßte er in die Worte: „Die Truppen sind gut, die Schwerter scharf geschliffen, die Kugeln im Lauf.“ Der am 2. November zum Minister des Innern ernannte Mann der Kamarilla, Graf Brandenburg, zögerte denn auch nicht lange. Zwar sandte die Nationalversammlung eine Deputation zum König, die ihm Vorstellungen wegen der reaktionären Umtriebe machen sollte, allein Friedrich Wilhelm IV., der ein paar Monate vorher noch vor jedem einzelnen Sarge der Berliner Barrikadenkämpfer den Hut gezogen hatte, drehte der Deputation einfach den Rücken. Zwar rief ihm Johann Jacoby das Wort nach: „Das ist immer das Unglück der Könige gewesen, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen.“ Allein dieser Bürgerhohn eines einzelnen vermochte das aus der Sorglosigkeit und Watschlappigkeit des Bürgertums und seiner Vertreter erwachsene Verhängnis nicht mehr aufzuhalten. Wenige Tage später ließ General Wrangel die Nationalversammlung mit den Bajonetten auseinander treiben, nachdem er vorher die Bürgerwehr entwaffnet hatte.

Friedrich Wilhelm IV. aber oktroyierte eigenmächtig eine neue Verfassung und am 6. Dezember ein neues Wahlrecht. Dies neue Wahlrecht raubte zwar 700 000 Bürgern ihre Rechte, erschien aber bald der Reaktion noch allzu liberal, so daß es am 30. Mai 1849 durch das famose Dreiklassenwahlrecht ersetzt wurde.

Welche Bedeutung das preußische Abgeordnetenhaus für die arbeitende Klasse besitzt, ergibt sich schon aus einem flüchtigen Blick auf die gesetzgeberischen Funktionen, die ihm vorbehalten sind. Da handelt es sich beispielsweise um das wichtigste Verkehrsinstitut, die Eisenbahnen. Die Eisenbahnpolitik, überhaupt die ganze Verkehrspolitik, wird im preußischen Landtag gemacht. Das Schicksal der riesigen Armee der preußischen Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter ruht in den Händen der preußischen Gesetzgebungskörper, des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses. Die Zahl der preußischen Eisenbahnbeamten beträgt allein 180 000, und nach Hunderttausenden zählen auch die Eisenbahnarbeiter. Die Zahl der preußischen Staatsbeamten und Arbeiter überhaupt beläuft sich auf weit über ¼ Millionen.

Nicht nur die Staatsarbeiter, sondern auch die Staatsbeamten sind zum größten Teil Proletarier. Sich dieser Proletarier mit aller Energie anzunehmen, ist die Pflicht der proletarischen Klassenbewegung. Die kleine sozialdemokratische Fraktion in denn auch in der verflochtenen Session eifrig bemüht gewesen, die Interessen der Staatsproletarier zu wahren. Gelegenheit dazu bot das Beamtenbesoldungsgesetz. Freilich ist es unseren Genossen trotz aller Bemühungen nicht gelungen, für die schlechtbezahlten Unterbeamten eine angemessene Gehaltserhöhung durchzusetzen. Die elenden Gehälter der Unterbeamten wurden kaum um 20 Proz. aufgebessert, während man die Gehälter der Schutzleute, Gendarmen, Förster und mancher höheren Beamtenkategorie um 30 bis 40 Proz. erhöht hat. Regierung und bürgerliche Parteien lehnten die sozialdemokratischen Anträge mit der faulen Ausrede ab, daß kein Geld dafür da sei. Es war aber Geld genug da, um für die Gehaltserhöhung der Geistlichen und für Schaffung neuer Pfarrstellen 13½ Millionen jährlicher Mehrausgaben zu bewilligen! Und das, trotzdem von sozialdemokratischer Seite ziffernmäßig nachgewiesen worden war, daß die Kirche keinen höheren Staatszuschuß gebrauche, da viele Geistliche, sogar in den kleinsten Pfarren, Einkommen von 6000, 7000, 8000, ja 10 000 Mk. und mehr beziehen, man diese durch nichts begründeten Mehreinkommen also nur zu beschneiden brauchte, um den schlechter gestellten Geistlichen jede Gehaltserhöhung zu gewähren zu können.

Also Geldverschwendung auf der einen und jämmerliche Unterbeamtengehälter auf der anderen Seite! Und ebenso rücksichtslos, wie der Staat seine Unterbeamten ausbeutet, beutet er auch seine Arbeiter aus. Daß diese Arbeiter bei der Besoldungsreform völlig leer ausgegangen sind, verheißt sich ja in Preußen von selbst. Das Drängen der Sozialdemokratie, doch zugleich mit der Beamtenbesoldung auch eine Aufbesserung der Löhne der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter vorzunehmen, wurde von der Regierung und sämtlichen Parteien unter dem Vorwand abgewiesen, daß ja die Arbeitslöhne ohnedies ausreichend genügen seien, und daß vollends in der Zeit der Krise von Lohnzulagen keine Rede sein könne.

Wie sich diejenige der bürgerlichen Parteien, die ganz besonders mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit renommirt, das Centrum, der Interessen der Arbeiter annimmt, dafür ist ein Fall besonders bezeichnend. Der Vertreter der Sozialdemokratie hatte bei einer besonders schlecht entlohnten Schicht fiskalischer Bergarbeiter eine Lohnzulage von 30 Pf. gefordert. Da schiedte das Centrum den famosen Arbeitervertreter Brust vor, der die Regierung aufforderte, den sozialdemokratischen Antrag abzulehnen!

Aber nicht nur, daß der Staat seine Beamten und Arbeiter ungenügend entlohnt und durch überlange Arbeitszeit ausbeutet, der preußische Staat glaubt seine Beamten und Arbeiter auch der staatsbürgerlichen Rechte berauben zu dürfen. Haben doch auch in der letzten Session wieder die Minister mehrfach erklärt, daß die Beamten nicht das freie Wahlrecht besitzen, sich nicht zur sozialdemokratischen Partei bekennen dürfen. Ja, nicht nur die politischen Rechte wagt man den Beamten und Arbeitern des Staates einfach abzuspochen, sondern man will nicht einmal dulden, daß sie sich modernen Gewerkschaftsorgani-

isationen anschließen können! Und keine einzige der bürgerlichen Parteien hat diesen unerhörten, verfassungswidrigen Terror der Regierung gebrandmarkt.

Aber es sind nicht nur die Interessen der Staatsarbeiter, die im preußischen Dreiklassenparlament von den Vertretern des Geldsacks mit Füßen getreten werden, sondern die Interessen der Arbeiterklasse überhaupt. Das bewiesen drastisch die Verhandlungen über das neue Berggesetz. Das furchtbare Grubenunglück in Madbod, wobei mehrere hundert Grubenproletarier ein feuriges Grab in den Tiefen der Erde fanden, hat die Regierung endlich gezwungen, wenigstens etwas zur Beschwichtigung der erbitterten Bergarbeiter zu tun. Um, wie sich der preußische Handelsminister ausdrückte, „die Seelen der Bergarbeiter zurückzugewinnen“, soll das neue Berggesetz die Einrichtung von Sicherheitsmännern schaffen, die von den Arbeitern gewählt werden. Der letzte Bergarbeiterkongress, der in Berlin tagte, und an dem auch die Vertreter der Dirsch-Dunderischen und polnischen Organisationen teilnahmen, hatte ebenfalls Arbeiterkontrollenre gefordert, aber solche, die unabhängig und vom Staate zu besolden wären, während nach dem neuen Bergarbeitergesetz sie als Arbeiter im Betrieb bleiben sollen. So schwebt über den Häuptern der Sicherheitsmänner jederzeit das Damoklesschwert der Maßregelung, so daß der von den Arbeitern gewollte Zweck, die Gruben einer wirklichen Kontrolle unterworfen zu sehen, nicht erreicht wird. Die Regierung hat sich den Wünschen der geldprohigen Grubenherren wieder einmal gefügt. Aber auch das Centrum hat wieder einmal die Interessen der Arbeiter verraten, indem es die Forderung der Besoldung der Sicherheitsmänner durch den Staat, also die Schaffung unabhängiger Vertrauensleute der Arbeiter, gleichfalls ablehnte.

Und ebensowenig, wie man die Forderungen der Bergarbeiter willfährte, hat man der seit langen Jahren und mit so großem Nachdruck erhobenen Forderung der Bauarbeiter, von den Arbeitern selbstgewählte, aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Baukontrollenre anzustellen und aus Staatsmitteln zu besolden, Rechnung getragen.

Welch unbefiegbaren Respekt die preußische Regierung vor den Ausbeuterinteressen der Kapitulantenklasse hegt, dafür noch ein anderer Beweis. Bei der Beratung des Justizetats hatte der sozialdemokratische Redner zweimal die ja auch von den Gewerbeinspektoren selbst lebhaft beklagte Praxis der Gerichte kritisiert, gegen Unternehmer wegen Hebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen selbst dann lächerlich geringfügige Strafen zu verhängen, wenn diese Unternehmer wegen solcher Hebertretung bereits mehrfach vorbestraft sind. Der sozialdemokratische Redner forderte den Justizminister auf, doch auf die Staatsanwälte dahin einzuwirken, daß sie höhere Strafen beantragten. Der Justizminister antwortete auf die erstmalige Aufforderung des sozialdemokratischen Redners überhaupt nicht. Als unser Genosse den Justizminister bei der dritten Lesung des Etats wegen dieses Beweises der Mißachtung gegenüber den Forderungen der Arbeiterklasse energisch zur Rede stellte, bequeme sich der Minister endlich zu einer Antwort. Der Minister erklärte nämlich, daß er allerdings die Möglichkeit habe, in dem gewünschten Sinne auf die Staatsanwälte einzuwirken — aber darüber, ob er von dieser Möglichkeit

Gebrauch machen werde, schwieg er sich vollständig aus! So sorgen preußische Minister für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterschutzes.

Auch die Steuerpolitik des Dreiklassenparlaments bezeugt die Rücksichtslosigkeit, mit der die Vertreter des Geldsacks dort ihre Interessen wahrnehmen und die der nichtbesitzenden Klasse schädigen. Um das Defizit zu decken, war eine Steuererhöhung notwendig. Die Regierung schlug vor, die neuen Steuern durch Zuschläge auf die Vermögenssteuer und die Einkommensteuer der höheren Einkommen aufzubringen. Sämtliche bürgerliche Parteien jedoch einigten sich dahin, die Zuschläge zur Einkommensteuer auch auf die proletarischen Einkommen auszudehnen. Die Herren Freisinnigen rechtfertigten diese arbeiterfeindliche Maßnahme damit, daß der Zuschlag ja nur gering sei. Als ob die Arbeiter nicht bereits durch indirekte Steuern und den Lebensmittelpreisanstieg infolge der Fleisch- und Getreidezölle derartig belastet wären, daß man ihnen jede neue direkte Steuererhöhung hätte ersparen sollen! Zumal dem unter der Krise leidendsten Proletariate ja 400 Millionen neuer indirekter Reichssteuern drohen, während eine Handvoll Kapitalisten allein in Preußen ihr Vermögen jährlich um 830 Millionen zu vermehren vermag.

So schloß die besitzende Klasse im preußischen Geldsackparlament. Und so wird sie weiter schalten, wenn nicht die Arbeiterklasse endlich Breche in das elendeste aller Wahlsysteme legt und für die Entsendung wirklicher Volksvertreter in das Abgeordnetenhaus sorgt. Der Wahlrechtssturm des preußischen Proletariats hat ja auch bereits der Regierung Zugeständnisse abgenötigt. Die Thronrede verhiess im Oktober vorigen Jahres feierlich eine Reform des Wahlrechts. Die bürgerlichen Parteien freilich tun nicht das geringste, um die Regierung zur raschen und entschiedenen Einlösung ihres Versprechens zu zwingen.

Den wütenden Haß aller bürgerlichen Parteien gegen die Arbeiterschaft und ihre Vertreter beweist aber am schlagendsten der unerhört brutale Gewaltstreik gegen die sozialdemokratische Fraktion: die Ungültigkeitserklärung von 4 der insgesamt 6 sozialdemokratischen Mandate Berlins. Unter dem jämmerlichen Vorwand, die Wahlen der 4 sozialdemokratischen Abgeordneten seien auf Grund einer falschen Listenaufstellung zustande gekommen, hat man die 4 Sozialdemokraten aus dem Parlament hinausgeworfen, obwohl doch auch die 6 freisinnigen Berliner Mandate auf Grund genau derselben Listenaufstellung zustande gekommen waren! Auch den angeblichen sozialdemokratischen Terror benutzte man als Vorwand für die Ungültigkeitserklärung — als ob nicht die öffentliche Abstimmung von vornherein die Absicht des Terrors bewiese, als ob nicht gerade die Regierung ihren Beamten und Staatsarbeitern gegenüber die Eskalation ihrer Bürgerrechte verübte.

Nun, das Berliner Proletariat wird den Dreiklassenmännern die gebührende Antwort geben! Aber das genügt nicht: die gesamte Arbeiterschaft muß fort und fort mit äußerster Energie den Kampf gegen die preußische Dreiklassenschmach führen, muß den Wahlrechtssturm derartig steigern, daß das elendeste aller Wahlsysteme restlos hinweggefegt wird! Sechzig Jahre lang hat

sich diese Skarifikation eines Wahlrechts, die dem Volke durch die Rajonette aufgezwungen wurde, halten können. Die Schuld dafür trug die Jämmerlichkeit des immer kläglicher entartenden liberalen Bürgertums. Und die Schuld der Arbeiterklasse wäre es, wenn das Dreiklassenwahlrecht noch länger seine kulturwidrige Existenz fristen könnte! Der Proteststurm des Volkes, der millionenstimmige Ruf: „Nieder mit der Dreiklassenschmach! Her mit dem allgemeinen, gleichen, geheimen, und direkten Wahlrecht!“ muß zum Orkan anschwellen, dem nichts widerstehen kann!

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### VIII.

#### Industrie der Steine und Erden.

Diese Industriegruppe ist nach den vorliegenden Berichten stark von der wirtschaftlichen Krise in Mitleidenschaft gezogen worden. Das gilt von fast sämtlichen Zweigen, obgleich die Beschäftigung in den einzelnen Branchen variierte. In der Glasindustrie war die Spiegelbranche schon Ende 1907 vom Rückgang betroffen worden, der bisher angehalten hat. Die Flaschenindustrie und die Weichglasbranche waren bis in den Sommer 1908 beschäftigt, erlitten aber seitdem einen starken Rückschlag. Dagegen war die Beleuchtungsbranche während des ganzen Jahres beschäftigt.

Aus den Kreisen der Steinindustrie lauteten die Berichte im vorigen Jahre ebenfalls recht ungünstig und die Rückwirkung auf die Arbeiterorganisation ist unverkennbar. Die Töpfer litten besonders unter den ungünstigen Verhältnissen im Baugewerbe, aber auch die Beschäftigung in der Tonwarenindustrie ließ viel zu wünschen übrig. Das gleiche ist von der Porzellanindustrie zu berichten.

Die Organisationen der Arbeiter hatten sich im wesentlichen mit der Aufrechterhaltung der einmal errungenen Positionen im Arbeitsverhältnis zu befassen. Die Unternehmer machten vielfach große Anstrengungen, um eine Herabsetzung der Löhne und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Daß ihnen dieses nur ausnahmsweise gelang, verdanken die Arbeiter ihren gefestigten Organisationen, die den Bestrebungen der Unternehmer erfolgreichen Widerstand leisteten.

Die Steinarbeiter führten trotz der Krise eine nicht unbedeutende Tarifbewegung durch. Verlängert resp. neu abgeschlossen wurden 83 Tarife für 444 Betriebe mit 7295 Arbeitern. Davon waren 21 Tarife für 72 Betriebe mit 1201 Arbeitern erstmalige Abschlüsse, und 62 Tarife für 372 Betriebe mit 6097 Arbeitern wurden erneuert. In 69 Fällen wurden diese Tarife in friedlichen Verhandlungen abgeschlossen. Sie betrafen 351 Betriebe mit 6330 Arbeitern. Als Abschluß von Streiks oder Aussperrungen dienten 14 Tarife für 93 Betriebe mit 965 Arbeitern.

Insgesamt hatte der Verband am 31. Dezember 1908 mit dem Unternehmertum der Steinindustrie 157 abgeschlossene Tarife für 1634 Betriebe mit 13 930 Arbeitern in Kraft.

Die Streibewegung und deren Resultat geht aus folgender Tabelle hervor:

	Zahl	davon			Keintat im Befamnt
		erfolgr. reich	teilw. erfolgr. reich	erfolgr. los	
Angriffstreiks . . .	27	13	9	3	2
Abwehrstreiks . . .	19	11	5	3	—
Ausverrumpung . . .	6	3	1	2	—
	52	27	15	8	2

Die Zahl der an den Kämpfen beteiligten Personen betrug 1730 Personen, die Gesamtkosten beliefen sich auf 128 324 Mk.

Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug 571 673,31 Mk., die Gesamtausgabe 272 492,76 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf die Reiseunterstützung 20 329,20 Mk., Krankenunterstützung 55 663 Mk., Agitation 39 182 Mk. usw. Der Vermögensbestand betrug 453 567 Mk.

Die Glasarbeiter führten insgesamt 54 Lohnbewegungen und Kämpfe im Jahre 1908. Diese betrafen 67 Betriebe mit 8715 Beschäftigten. Ueber Art und Resultat der Bewegungen unterrichtet folgende Tabelle:

		Zahl	erfolgr. reich	teilw. erfolgr. reich	erfolgr. los	Ausgaben in Mk.
Lohnbewegungen zur Verbesserung . . .	zur	23	16	1	6	33
Lohnbewegungen zur Abwehr . . . . .	zur	13	3	2	8	337
Angriffstreiks . . . . .		7	2	2	3	73 373
Abwehrstreiks . . . . .		10	2	2	6	57 127
Ausverrumpungen . . . . .		1	—	—	1	4 300
Summa . . . . .		54	23	7	24	135 130

Die Gesamtausgaben für Lohnbewegungen und Kämpfe beliefen sich auf 135 130 Mk., von denen 127 823 Mk. aus eigenen Mitteln der Organisation, 7347 Mk. durch Sammlungen gedeckt wurden.

Von den übrigen Ausgaben erforderte die Arbeitslosenunterstützung nicht weniger als 101 197,80 Mk., gegen nur 23 095,50 Mk. im Jahre 1907. Der Vermögensbestand betrug am Jahreschluß 71 208,65 Mk. Die Mitgliederzahl belief sich am Jahreschluß 1908 auf 17 218; die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 238.

Die Töpfer führten eine ganze Anzahl von Kämpfen, deren statistische Zusammenfassung uns noch fehlt, die aber größtenteils annehmbare Erfolge zeitigten. Verausgabt wurden aus der Hauptkasse für Streik- und Gemäßigtenunterstützung 44 607,24 Mk. Die Ausgaben für sonstige Unterstützungszweige beliefen sich auf 71 901,94 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am Jahreschluß 10 840, der Rückgang beträgt gegenüber dem Vorjahre 509.

Der Jahresbericht der Porzellanarbeiter fehlt uns noch. Sie haben aber infolge der Krise einen Mitgliederabgang von 3638 zu beklagen oder von 14 878 am Jahreschluß 1907 auf 11 240 am Schluß des 4. Quartals 1908.

Die beabsichtigte Verschmelzung der Organisationen der keramischen Industrie (Töpfer, Glasarbeiter und Porzellanarbeiter) zu einem Industrieverbande ist im Jahre 1908 noch nicht zur Entscheidung gekommen. Es sind dabei gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, die auf dem Gebiete des Unterstützungswesens liegen. Es handelt sich wesentlich um den Ausgleich zwischen

der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Die Porzellanarbeiter haben die vollständige Erwerbslosenunterstützung durchgeführt, während die Glasarbeiter nur die Arbeitslosen-, die Töpfer die Krankenunterstützung durchgeführt haben. Die Durchführung der Krankenunterstützung bei den Glasarbeitern stößt bei den hohen Krankenziffern auf die gleichen Schwierigkeiten, wie die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung bei den Töpfern. Innerhalb der Einheitsorganisation für die ganze keramische Industrie würde der nötige Ausgleich möglich sein, aber so aus dem Handgelenk lassen sich die Schwierigkeiten nicht beseitigen. Sämtliche drei Verbände stehen indes dem Gedanken der Einheitsorganisation durchaus sympathisch gegenüber. In einer Zusammenkunft der drei Verbandsvorstände im April 1908 wurde die prinzipielle Zustimmung zu der Verschmelzung festgestellt und eine Grundlage für die weitere Arbeit vereinbart. Die inzwischen geführten Verhandlungen haben eine weitere Klärung der Frage gebracht. Die Generalversammlungen der einzelnen Verbände werden nun zunächst zu beraten haben, worauf eventuell ein gemeinsamer Kongress, dann über die schließliche Verschmelzung die weitere Entscheidung treffen soll.

Textilindustrie.

Die Krise hat in der Textilindustrie für die Arbeiterschaft sehr ungünstige Wirkungen gehabt. Die Depression lastete zwar nicht gleichmäßig auf den verschiedenen Spezialbranchen, aber dennoch war die Arbeitslosigkeit eine recht große, und vor allem wirkten die Betriebseinschränkungen ungemein drückend auf die ohnehin kümmerlichen Einkommensverhältnisse der Textilarbeiterschaft. Aus den meisten Branchen wurde von einer infolge der Krise notwendigen Einschränkung der Arbeitszeit berichtet. Natürlich sank dementsprechend der Lohn, so daß auch die nicht Arbeitslosen oft kaum vielmehr als eine mäßige Arbeitslosenunterstützung verdienen konnten.

Die Textilindustriellen haben nach Möglichkeit und ohne Gewissenskrupel vielfach die Notlage der Arbeiterschaft ausgenutzt. Uns ist kaum eine zweite Industriegruppe bekannt, aus der so viele Klagen über versuchte und stattgefundenen Lohnreduktionen kamen, wie gerade aus der Textilindustrie. Wo die Arbeiter gut organisiert waren, ist es meistens gelungen, diesen Lohnherabsetzungen entgegenzutreten und abzuwehren. Ueberall gelang das indes leider nicht. Besonders charakteristisch war das Verhalten der Textilindustriellen im sächsischen Erzgebirge. Sie kündigten eine allgemeine Lohnreduktion an, der eine von ihnen als „Lohnregulierung“ bezeichnete Provokation der Arbeiter vorausging. Schon diese „Lohnregulierung“ bedeutete eine ungemein schwere Schädigung der Arbeiter, indem die bisherigen niedrigsten Lohnsätze zu Normallöhnen gemacht werden sollten. Die Arbeiter wurden, als sie sich hiergegen wehrten, in vielen Städten ausgesperrt und der Kampf dauerte 32 Wochen. Er endete mit einem Vergleich; die Arbeiter gaben der in Gornsdorf vorgenommenen Herabsetzung der Höchstlöhne ihre Zustimmung, während die Textilindustriellen die angekündigte allgemeine Lohnreduktion zurückzogen. Die Unternehmer haben allerdings einige Monate später dieses Wort gebrochen, indem sie eine Lohnreduktion von bis zu 15 Proz. in den Strumpfwirkerereien vornahmen.

Eine unliebsame Erscheinung bot der aus dem Jahre 1907 übernommene Kampf der Seidenweber

in Krefeld. Die Seidenstoffweber in vier Betrieben hatten wegen Ablehnung einer geforderten Lohn-erhöhung von 10 Proz. die Kündigung eingereicht. Die Fabrikanten antworteten mit der Aussperrung von zunächst 2000 Personen, die später auf mehr als 11 000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt werden sollte. Eine Aussicht auf Erfolg war nicht vorhanden, so daß die Organisationsfunktionäre zum Abbruch des Streiks rieten, um nicht einen zwecklosen weit größeren Kampf verlieren zu müssen. Hier machten sich nun die gleichen Strömungen bemerkbar, wie später beim Streik der Mannheimer Strebelwerksarbeiter. Erst das Nachwort der Organisationsleitungen konnte die von anarchistischen Quertreibern aufgestachelten Streikenden zur Beendigung des Streiks bewegen. Dieser Mangel an Beurteilungsvermögen, der sich gelegentlich in der organisierten Arbeiterschaft bemerkbar macht, ist sehr bedauerlich. Die Organisationen leiden darunter, besonders in Zeiten der Krise, zum Schaden der Arbeiter und zum Nutzen des Unternehmertums.

Die Jahresabrechnung des Textilarbeiterverbandes ist noch nicht veröffentlicht. Es dürfte indes auch bei diesem Verbandsmitgliederverlust zu rechnen sein, der bei aufsteigender Konjunktur bald wieder wettgemacht sein wird.

#### Poligraphische Gewerbe.

In den poligraphischen Gewerben hat die allgemeine Wirtschaftskrise ebenfalls ernsthafte Nachwirkungen gehabt. Die Arbeitslosigkeit war allgemein ziemlich groß, die Buchdrucker hatten zeitweilig bis zu 17,6 Arbeitslosenfälle auf je 100 Mitglieder, die Formstecher gar 29,5 und die Photographen 18,2 Arbeitslosenfälle auf je 100 Mitglieder. Die Lithographen hatten im 4. Quartal ihre höchste Arbeitslosenziffer, 17,0 auf je 100 Mitglieder. Bei ihnen dürfte auch eine politische Beunruhigung des Gewerbes auf den Geschäftsgang nachteilig eingewirkt haben. Die Steuerprojekte der Reichsregierung betrafen auch dieses Gewerbe; besonders die inzwischen gefallene projektierte Plakatsteuer hätte auf das Lithographie- und Steindruckgewerbe einen äußerst nachteiligen Einfluß ausgeübt. Wie wenig Rücksicht die Urheber der betreffenden Steuerprojekte auf die Verhältnisse des Erwerbslebens genommen haben, zeigt der Umstand, daß die beabsichtigten Steuerfüße in gar keinem Verhältnis zum Herstellungswert eines Plakats standen, diesen sogar meistens um das Vielfache überstiegen! Auch die Mehrbelastung des Tabaks wird auf das Lithographiegewerbe schädigend einwirken, da an der Ausstattung der Packungen seitens der Zigarren- und Zigarettenfabrikanten in erster Linie zu sparen gesucht werden dürfte. Diese in Aussicht stehende Beeinträchtigung durch die Steuergesetzgebung hat naturgemäß zu einer Beunruhigung des Gewerbes geführt und für die Arbeiter sofort schweren Schaden im Gefolge gehabt, wie die hohe Arbeitslosenziffer im letzten Quartal ausweist.

Trotz der ungünstigen Verhältnisse haben sich die Organisationen in den graphischen Gewerben auch im vorigen Jahre ausgezeichnet gehalten. Nur vereinzelt ist ein geringfügiger Rückgang der Mitgliederzahlen eingetreten, der aber weit wettgemacht wird durch die Zunahme in den übrigen Organisationen dieser Gruppe.

Auch die Befestigung der tariflichen Verhältnisse ist weiter vorgeschritten. Das ist besonders bei den Buchdruckern festzustellen. Trotz mancher An-

feindung hat der Buchdruckertarif von Jahr zu Jahr immer weitere Kreise gezogen, und heute gibt es nur wenige bedeutende Druckereien im Deutschen Reich, die nicht auch formell den Tarif anerkannt hätten. Die Statistik des Tarifamtes für 1908 weist nicht weniger als 6611 tariftreue Firmen mit 57 211 beschäftigten Gehilfen an 1942 Orten auf. Für die Gehilfenschaft kommt als wichtige Errungenschaft noch in Betracht, daß die tariflichen Minimallohne bereits in 318 Druckorten durch tarifliche Lokalzuschläge überholt sind. Freilich wird diese Neulohnung auf die Dauer kaum genügen. Die Lebensverhältnisse sind mit Ausnahme einiger besonders teuren Großstädte im großen und ganzen allgemein in gleichem Maße verteuert worden, so daß die Anträge auf Einführung von Lokalzuschlägen naturgemäß immer zahlreicher werden. Der Tarifausdruck hat sich in seiner Herbsttagung im vorigen Jahre auch mit der Frage der Reform der Lokalzuschläge befaßt und eine aus Arbeitgeber und Arbeitern bestehende Kommission eingesetzt, die diese Frage eingehend prüfen soll.

Von großer Bedeutung für die Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes ist die immer zunehmende Verwendung von Sekmaschinen. Nach einer im vorigen Jahre veröffentlichten Statistik aus dem Jahre 1907 gestaltete sich diese Entwicklung in den letzten Jahren folgendermaßen:

Im März 1901 . . .	389	Maskinen mit	525	Severn
" Jahre 1903 . . .	1022	"	1482	"
" " 1905 . . .	1399	"	2069	"
" " 1907 . . .	2082	"	3048	"

Es handelt sich also um eine gewaltige Eröberung, die die Sekmaschine in wenigen Jahren im deutschen Buchdruckergewerbe gemacht hat. Dazu kommt, daß die Sekmaschinen vielfach Tag und Nacht arbeiten, die Ausnutzung also eine sehr intensive ist. Diese technische Umwälzung ist selbstverständlich für die Gehilfenorganisation und ihre Taktik von größtem Interesse. Sie trägt zweifellos immer noch, besonders in Krisenzeiten, dazu bei, die Arbeitslosigkeit zu vergrößern. Die Verbesserung der Lehrlingsausbildung, die ja bereits durch tarifliche Regelung erfolgt ist, ist daher eine wichtige Frage, die sowohl eine praktische als soziale Bedeutung besitzt.

Die Unstimmigkeiten innerhalb des Buchdruckerverbandes, die infolge des letzten Tarifabschlusses entstanden waren, sind im vorigen Jahre durch den Verbandstag geschlichtet worden. Seine Beschlüsse werden dazu beitragen, daß die Wünsche der Verbandsmitglieder auf Mitentscheidung bei künftigen Tarifabschlüssen innerhalb des einzigen möglichen Rahmens Berücksichtigung finden. Vor der nächsten Tarifrevision wird ein Verbandstag noch stattfinden, dem die Regelung dieser Frage vorbehalten bleibt. Er wird den Mitgliedern die Abstimmung über das Resultat der Tarifrevision kaum auf den Präsentierteller legen können. Aber wir halten dennoch die Möglichkeit für gegeben, eine solche Regelung zu treffen, daß der Verband in Zukunft vor unliebsamen Erschütterungen bewahrt bleibt. Bei einer so gefestigten und gut geschulten Organisation, wie unser Buchdruckerverband, wird die Lösung dieser Frage nicht allzu schwer werden können.

Die Lithographen und Steindrucker haben auf tariflichem Gebiete im vorigen Jahre den Chemigraphen- und Kupferdruckertarif auf weitere fünf Jahre erneuert. Verschiedene Positionen sind durch die Tarifrevision verbessert worden. Für die Chemigraphen wurde der Achtstundentag, für die

Stupferdrucker eine 8 1/4 stündige Arbeitszeit festgesetzt. Der Organisationszwang wurde aufs neue angenommen. Einige prinzipielle Bedenken wurden freilich in Verbandskreisen laut, die aber, gegenüber den praktischen Bedürfnissen der Branche bald verstummten.

Organisatorisch brachte das verflossene Jahr in diesem Gewerbe den Anschluß zwei kleiner Branchenverbände an die Einheitsorganisation: die Formstecher und die Photographen traten geschlossen zum Verband der Lithographen und Steindrucker über. Außerhalb diesem stehen noch die Verbände der Notensetzer und Xylographen, die wohl den Anschluß erwogen haben, aber die Zeit noch nicht für gekommen erachteten. Es ist auch durchaus in Ordnung, wenn derartige Schritte nicht übereilt werden. Der Lithographen- und Steindruckerverband nimmt in dieser Hinsicht eine sehr lobale Stellung ein und sucht keineswegs die Anschlußfrage zu forcieren. Sobald die Verhältnisse reif sind, werden auch diese beiden letzten Branchenorganisationen dazu kommen, geschlossen den Uebertritt zu vollziehen.

Die Buchdrucker-Hilfsarbeiter scheinen im vorigen Jahre einen geringfügigen Mitgliederverlust erlitten zu haben. Uns ist zurzeit erst die Zahl vom dritten Quartal bekannt, die 13 457 gegen 14 213 am Schlusse des Vorjahres betrug. Auch sie haben unter der allgemeinen Depression zu leiden gehabt.

Auf tariflichem Gebiete haben die Buchdrucker-Hilfsarbeiter eine langsam aber stetig fortschreitende Einführung ihres Reichstarfs aufzuweisen, der nunmehr den Rahmen zu ihren lokalen Tarifverträgen bildet.

**Berichtigung.** In den Gewerkschaftlichen Rückblicken VI, in Nr. 20, ist unter „Gärtnereigewerbe“ ein Druckfehler enthalten. Es steht in der vierten Zeile (Seite 301, erste Spalte) „Deutschland“, es soll Preußen heißen, was wir zu berichtigen bitten, da die Vergleichszahlen sich lediglich auf diesen Bundesstaat beziehen.

**Aus den deutschen Gewerkschaften.**

Die Jahresabrechnung des Böttcherverbandes für 1908 ergab einen Mitgliederbestand am Jahreschluß von 7587. Von den Ausgaben der Verbandskasse sind 26 376 Mk. für Streiks. In den Filialen wurden für Arbeitslosenunterstützung 34 889,10 Mk. und für Krankenunterstützung 60 576 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug am Jahreschluß 76 796,26 Mk.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen zählte am Schlusse des 1. Quartals 6702 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 76 597,80 Mk. Die Verbandsarbeitsnachweise vermittelten im 1. Quartal 947 feste Stellen und 20 738 Aushilfsstellen. Durch diese Tätigkeit der Nachweise wurden den gewerbmäßigen Stellenvermittlern mindestens 17 669,25 Mk. an üblichen Gebühren entzogen.

Der Verband der Handschuhmacher schloß das 1. Quartal mit einem Mitgliederbestand von 3732 ab.

Der Verband der Kupferschmiede zählte am Jahreschluß 3982 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 117 461,96 Mk. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beliefen sich im vierten Quartal auf 10 110 Mk., für Reiseunterstützung auf 3122,25 Mk., Krankenunterstützung

48 325,55 Mk. und für Streik- und Gemahregelunterstützung 1731,32 Mk.

Der Verband der Mühlenarbeiter führte im vorigen Jahre in 41 Orten mit 70 Betrieben und 1274 Beschäftigten Lohnbewegungen. Für 42 Betriebe mit 771 Beschäftigten fanden die Bewegungen eine friedliche Erledigung durch erfolgreiche Unterhandlungen. In 22 Fällen wurden die Forderungen zurückgezogen. Beteiligt waren hier 323 Beschäftigte. In 9 Orten kam es in 8 Betrieben mit 146 Beschäftigten zu Lohnkämpfen, die teils mit, teils ohne Erfolg beendet wurden.

Die Abrechnung des Sattlerverbandes für das 1. Quartal 1909 ergab einen Mitgliederbestand von 6673. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betragen 8177,35 Mk., für Krankenunterstützung 7666 Mk. und für Streiks 1153,59 Mk. Der Vermögensbestand belief sich auf 71 214,77 Mk., wozu 60 101,70 Mk. an Bestand der Vorkassien kommt.

Der Verbandstag der Xylographen findet in der Zeit vom 14. bis 17. Juni in Cassel statt. Zur Besprechung wird u. a. die Frage des Anschlusses an die Lithographen und Steindrucker gelangen. Die Opposition gegen den Anschluß ist jedoch noch recht stark.

Ueber die Arbeitslosigkeit im Zimmererverbände am 27. März im Vergleich zu den Zählungen im gleichen Monat der Vorjahre unterrichtet folgende Tabelle:

Jahr	Ges. beteiligten sich		Nicht arbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen			
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Proz.	streikend	in Proz.	Stärkenmangel	in Proz.
1905	510	32738	2721	8,14	938	2,86	170	0,51
1906	542	38354	3439	8,97	922	2,40	383	1,02
1907	578	44832	4103	9,15	1124	2,51	217	0,48
1908	641	47139	10194	21,62	1273	2,70	219	0,47
1909	630	43250	3293	7,62	1200	2,78	334	0,77

Aus der Statistik sind die Zahlstellen ausgeschieden, die sich im Lohnkampfe befanden. Es waren dies am 27. März 1909 2 Zahlstellen mit 167 Mitgliedern.

**Kongresse.**

**18. Verbandstag der Bergarbeiter Deutschlands.**

Eisenach, 16. bis 00. Mai.

Der Verbandstag ist von 100 Delegierten, 11 Vertretern des Vorstandes, 2 Vertretern der Redaktion, 5 Vertretern der Kontrollkommission und zwei Referenten sowie einem Vertreter des österreichischen Bruderverbandes besucht.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes berührt die Entwicklung der Wirtschaftslage in den Jahren 1907 und 1908, die nach einem starken Aufschwung einen plötzlichen Rückschlag erkennen ließ. Vom Baugewerbe ausgehend, breitete sich die Krisis über die ganze Industrie aus. Der Bergbau blieb bis Mitte 1908 davon unberührt. Die Steinkohlenförderung stieg von 137,118 Millionen Tonnen (1906) auf 148,621 Millionen Tonnen (1908), die Braunkohlenförderung von 56,420 Millionen Tonnen (1906) auf 66,450 Millionen Tonnen (1908). Erst im 3. Quartal 1908 spurte der Bergbau die Wirkungen der Depression. Die Gesamtbelegschaft verringerte sich nicht, trotzdem Feierschichten eingelegt, Entlassungen und Lohn-

wird dem Vorstand und der Redaktion einstimmig Decharge erteilt.

Zum erstenmal nahm der Verband zur Frage der Tarifverträge Stellung. Während in den Mittel- und Kleingewerben und auch in einzelnen Großindustrien die Tarifverträge im letzten Jahrzehnt sich ein breites Feld erobert haben, verhält sich die sogenannte schwere Großindustrie und der Bergbau gegen solche Regelung ablehnend. Es sind aber weniger technische Schwierigkeiten, die sie hindern, sondern die Abneigung, die Gewerkschaften anzuerkennen. Gleichwohl kann sich die Bergarbeiterchaft schon wegen der schwankeuden Lohnverhältnisse bei diesem Zustande nicht beruhigen, sondern muß sich eine tarifliche Regelung erkämpfen. Der Referent Wagner-Göen führte den Nachweis aus der englischen Bergarbeiterpraxis, daß Tarifverträge nur von kampferüsteten Organisationen errungen werden, und ging dann näher auf die angeblichen technischen Schwierigkeiten ein, die von den Vertretern des Grubentapitals vorgebracht werden, um die Einführung von Tarifverträgen zu hindern. Er führte diese Gründe unter Zustimmung aller praktisch erfahrenen Grubenleute ad absurdum und legte dar, daß die Werkbesitzer es vorziehen, anstatt die Arbeiter mitbestimmen zu lassen, die Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsordnung und den sogenannten Gedingevertrag einseitig zu diktieren. Um Tarife durchzusetzen, müssen die Bergarbeiter sich eine starke Organisation schaffen, die von den Grubenherren respektiert wird.

In der Debatte erklärten alle Redner ausnahmslos, daß Tarifverträge im Bergbau möglich und notwendig sein würden. Besonders hob auch der österreichische Vertreter hervor, daß in seinem Lande bereits die Ansätze zu einer Tarifbildung vorhanden seien. Die Resolution des Referenten wurde einstimmig angenommen.

Bei der Statutenberatung wird unter anderem beschlossen, das System der Staffellarbeit einzuführen, wonach Mitglieder mit weniger als 3 Mk. durchschnittlichem Tagesverdienst 30 Pf., die übrigen 40 Pf. Wochenbeitrag zahlen und außerdem eine freiwillige Oberklasse mit 50 Pf. Wochenbeitrag eingeführt wird. Das Aufrücken in höhere Beitragsklassen kann jederzeit, das Abrücken in niedrigere nur am Jahresbeginn erfolgen. Arbeitslohn und Gemäßregelte, die die volle Unterstützung bezogen haben, können während der weiteren Arbeitslosigkeit von der Beitragspflicht befreit werden. Arbeitslosenunterstützung wird von der zweiten Erwerbslosigkeitswoche und auf die Dauer von 48 Tagen gezahlt; sie beträgt in der niedrigsten Klasse 0,75 bis 1,20 Mk., in der Mittelklasse 1,00 bis 1,60 Mk. und in der höchsten Klasse 1,25 bis 2,00 Mk. pro Tag, je nach ein- bis zweijähriger Beitragszahlung. Notfallunterstützung wird bei länger als vierzehntägiger Krankheit in Höhe von 0,40 Mk., 0,50 Mk. und 0,60 Mk. pro Tag in den drei Klassen gezahlt. Sterbegeld wird nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung in Höhe von 20—70 Mk. in Klasse a, von 30—80 Mk. in Klasse b und von 40—90 Mk. in Klasse c je nach 1—7 Jahren Beitragszahlung gewährt. Die Streik- und Gemäßregeltenunterstützung darf den Durchschnittslohn eines Mitgliedes nicht übersteigen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird auf 15 erhöht. Den Zahlstellen verbleiben 14 Proz. der Beiträge und 10 Pf. von jedem Eintrittsgeld. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Im Streitreglement wird unter anderem geändert, daß die Streikunterstützung in den drei

Klassen 10, 12 und 14 Mk. pro Woche beträgt. Das Mindergeld wird auch an Nichtvollberechtigte voll gezahlt. Einige Anträge wurden dem Vorstand überwiesen. Außerdem verpflichtete der Verbandstag erneut die Verbandsangestellten, Redner und Vertrauensleute, eine energische Propaganda gegen den Alkoholgenuß zu entfalten.

Der Bericht der Beschwerdekommision, der unter anderem auch die Beschwerden der ausgeschlossenen Mitglieder Produm und Spaniol umfaßt, endet mit Annahme sämtlicher Anträge. Die Beschwerden von Produm-Spaniol wurden zurückgewiesen.

Zur Frage des Internationalen Bergarbeiterkongresses werden die Delegierten zu diesem Kongreß beauftragt, dort im Sinne der Kräftigung der internationalen Organisation zu wirken. Der Vorstand wird beauftragt, die angestellten Bezirksleiter gegen Krankheit zu versichern. Der nächste Verbandstag findet 1911 im Ruhrrevier statt.

Sodann nahm der Verbandstag Stellung zur neuen Reichsversicherungsordnung wie auch zur Arbeitskammer-Vorlage. Nach einem Referat von Umbreit-Berlin, ergänzt in bezug auf das Scharfschützenwesen durch Sachse-Hochum, wurden zwei Resolutionen angenommen, die wir am Schlusse dieses Berichts im Wortlaut wiedergeben.

Ebenfalls brachte der Verbandstag nach einem Referat von Krause-Lugau über den Bergarbeiterkongreß und den Stand der Berggesetzgebung erneut das Verlangen nach reichsgesetzlicher Regelung der Bergarbeiterverhältnisse zum Ausdruck. Die Resolution, die einstimmig Annahme fand, bringen wir ebenfalls im Anhang.

Der Bericht Gues über den Hamburger Gewerkschaftskongreß führt zu keiner Debatte. Einstimmig heißt der Verbandstag das Verhalten der Delegierten gut.

Die Referate von Wagner, Umbreit und Krause sollen im Sonderdruck verbreitet werden. Die Mitglieder des engeren Vorstandes und der Redaktion wurden alle wiedergewählt. Nach Erledigung der übrigen Wahlen schloß der Verbandstag.

Nachstehend stellen wir die Beschlüsse des Verbandstages zusammen:

#### Resolution betreffend Tarifverträge im Bergbau.

Der bestehende Arbeits- und Lohnvertrag im deutschen Bergbau entspricht nicht dem wahren Sinn der Gesetzgebung, insbesondere dem § 105 der Gewerbeordnung (freie Vereinbarung), weil er den Arbeitern einseitig von den Grubenherren aufgezungen wird und sie deren Willkür völlig überantwortet.

Der Arbeiter im Bergbau hat heute bei der Festsetzung seiner Lohn- und Arbeitsverhältnisse absolut kein Mitbestimmungsrecht, denn die Arbeitsordnungen geben den Grubenherren und deren Beamten das Recht, die Löhne und Gedinge nach Willkür festzusetzen und zu reduzieren. Der Gedingevertrag insbesondere stellt eine nach Willkür zu handhabende Schraube ohne Ende dar, wodurch der Arbeiter zu immer größeren Leistungen gezwungen wird. Dieser Zustand macht die fortgesetzte steigenden Unfall- und Krankheitsziffern, das rapid sinkende Lebensalter und die frühe Invalidität der Bergarbeiter nur zu sehr erklärlich, nicht minder aber auch die großen Bergarbeiterstreiks, die für die gesamte Volkswirtschaft große Gefahren in sich schließen. Die Erbitterung der Bergleute wird ins Ungemessene gesteigert durch die gewaltigen Lohnunterschiede, durch Maßregelungen und schwarze Listen seitens der Grubenherren, die sich als ein Staat im Staate gebenden. Dieser Willkür der Grubenherren muß ein wirksamer Damm entgegen gesetzt werden, wenn

fürzungen vorgenommen wurden. Die Grubenbesitzer verschärften die industrielle Krise durch größere Ausfuhr zu halben Preisen. So soll das westfälische Kohlenyndikat nach Nordfrankreich Kohle zu 6,60 Mk. verhandelt haben, die in gleicher Qualität für das Inland 12,25 Mk. kostete; in einem anderen Falle gab es Kohle an das Ausland zu 5,21 Mk. ab, für die deutsche Abnehmer 10,50 Mk. zahlen mußten. Der Staatssekretär im Reichsmarineamt mußte in der Budgetkommission des Reichstages mitteilen, daß das Reich sich wegen der Kohlenlieferung an englische Firmen wenden mußte — schweren Herzens —, weil das Kohlenyndikat zu hohe Preise gefordert hatte.

Die Bergwertergewinne sind bedeutend gestiegen, wie an der Hand der Geschäftsergebnisse zahlreicher Gewerke nachgewiesen wird, — die Löhne der Bergarbeiter dagegen sind teilweise zurückgegangen. Es verdienten z. B. im Steinkohlenbergbau:

Revier	1907		1908	
	im Jahr Mk.	pro Schicht Mk.	im Jahr Mk.	pro Schicht Mk.
Dortmund-Nord	1569	4,90	1504	4,87
" Süd	1548	4,78	1466	4,65
Saarbrücken (südl.)	1185	4,02	1182	4,04
Nachen	1455	4,64	1409	4,58
im Braunkohlenbergbau:				
Halle a. S.	1194	3,60	1195	3,59
im Salzbergbau:				
Halle a. S.	1185	3,95	1175	3,93
Clausthal	1203	4,09	1209	4,06
im Erzbergbau:				
Mansfeld	1078	3,53	1024	3,36
Siegen	1264	4,36	1104	3,88
Rassau-Weclar	991	3,46	903	3,16
Rechtshheinisch	1049	3,61	948	3,92
Linkshheinisch	860	2,93	870	2,97

Die Entwicklung des Verbandes, der in diesem Jahre sein zwanzigjähriges Jubiläum feiert, war eine ruhige und stetige. Die Mitgliederzahl stieg von 110 247 (1906) auf 111 476 (1907) und 112 513 (1908), die Zahl der Filialen von 630 (1906) auf 737 (1908). Diese Zunahme beweist, daß die Maßregelungen und schwarzen Listen des inzwischen neugegründeten „Zechenschutzbundes“ wirkungslos an der Organisation der Bergarbeiter abprallen. Gehemmt wird die Entwicklung nur durch die Organisationszersplitterung, die das unleidliche Verhältnis schafft, daß den 112 000 gewerkschaftlich organisierten Bergleuten nahezu 100 000 Andersorganisierte entgegenstehen, zur Freude der Zechenherren. Eine Einheitsorganisation der Bergarbeiter wäre ein Faktor, den die Grubenverbände wohl oder übel anerkennen müßten.

Die Grubenherren fühlen sich so sehr als Herren der Situation, daß sie in ihrer geheimen „Palast-Hotel“-Zusammentunft in Berlin die Minister mit Absehung bedrohten, die sich ihren Wünschen nicht fügen würden. Sie haben der Knappschaftsnovelle ihren Stempel aufgedrückt und die Beseitigung des Kindergeldes für Berginvaliden durchgesetzt. Bei diesem Kampf um das Knappschaftswesen haben die Christlichen den Grubenherren in die Hände gearbeitet. Bei den Knappschaftswahlen 1907/08 erhielten im Dortmunder Revier der Verband 26, der christliche Gewerkverein 10 Sprengel. In den übrigen Revieren siegte der Verband mit großen Mehrheiten.

Die Frage des Bergarbeiterschutzes ist durch die Radbod-Katastrophe von neuem aktuell geworden. Der preussische Reformentwurf sieht die Wahl sog. Sicherheitsmänner vor, die in geheimer Wahl von

der Belegschaft des betr. Steigerreviers gewählt werden, aber von den Unternehmern abhängig sind und nur einmal im Monat in Begleitung eines Vorgesetzten die Grube befahren können, um etwaige Gefahren und Unregelmäßigkeiten festzustellen. Herr Bergrat Hilger hat den Wert derartiger Reformen zutreffend mit dem Namen „weiße Salbe“ charakterisiert. Die Bergarbeiterschaft hat durch ihren Kongreß in Berlin (1909) gegen diesen Entwurf Protest erhoben und unabhängige, vom Reich bezahlte Arbeiterkontrollure und ein Reichsberggesetz verlangt. Die zwei Berichtsjahre brachten dem Verband 70 Lohnbewegungen und Streiks, an denen 15 131 Personen beteiligt waren. Diese Bewegungen brachten 72 201 Tage Arbeitszeitverlust und 267 400 Mark Lohnverlust. Es endeten 8 mit vollem, 23 mit teilweisem, 39 ohne Erfolg (2 unbekannt). An den erfolgreichen Bewegungen waren 3615 Personen beteiligt. 225 Personen erreichten 2833 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 2633 Personen 5191 Mk. Lohnerrhöhung pro Woche. Die Streiks kosteten insgesamt 164 348 Mk.

Der Kassenbericht für die Jahre 1907 und 1908 ergibt bei 26 806 Mk. Anfangsbestand eine Gesamteinnahme von 4 153 814 Mk. und eine Gesamtausgabe von 4 135 612 Mk. Der Vermögensbestand Ende 1908 betrug 2 816 944 Mk. Die Abrechnung des Verbandsorgans und der Verbandsdrucker wird besonders geführt, sie ergibt für beide Jahre 406 467 Mk. Einnahme und 404 327 Mk. Ausgabe.

Einen breiten Raum im Vorstandsbericht nimmt die Schilderung des Falles Spaniol-Deinen ein; die beiden Mitglieder mußten wegen Verbreitung von Verleumdungen gegen den Verband ausgeschlossen werden. Ein Mitglied Brodam, das sich ihrem Vorgehen anschloß, teilte ihr Schicksal. Die Angelegenheit mußte auch zum gerichtlichen Austrag gebracht werden, aus welchem Streit der Verband ehrenvoll hervorging. Spaniol und Brodam appellieren gegen ihren Ausschluß an den Verbandstag.

Die Statutenberatung wurde dem Geschäftsbericht vorangestellt, damit eine Statutenkommission ausreichend Gelegenheit zur Vorberatung findet. Es lagen eine Gesamtvorlage des Vorstandes sowie 218 Anträge zum Statut und Streitreglement vor. Der Vorstand empfahl die Heraufsetzung der Altersgrenze für jugendliche Mitglieder vom 18. auf das 20. Lebensjahr und die Einführung einer freiwilligen Beitragsklasse von 50 Pf. pro Woche sowie eine Neuregelung der Unterstützungsätze bei Arbeitslosigkeit, Notfall und Sterbefall. Eine Anzahl von Anträgen fordert die stoffweise Gestaltung der Beiträge und Leistungen. Die Kommission erhielt den Auftrag, eine Vorlage für den Verbandstag zu schaffen. Die Berichte des Vorstandes, der Kasse und der Redaktion wurden mündlich ergänzt. Aus dem Kassenbericht ergibt sich, daß der Postverkehr im Verbandsverbande eingeführt ist und sich durchaus bewährt. Nach eingehender Debatte wurden einige auf die Verwaltung bezügliche Anträge angenommen und einige auf das Verhältnis zum christlichen Gewerkverein bezügliche Anträge dem Vorstand zur Erwägung überwiesen.

Das Referat über die Presse gab Potorn, der gezwungen war, die gehässige Fehde des christlichen Gewerkvereins gegen seine Person zu kennzeichnen. Der Verbandstag beschloß, Geschäfts- und Familienanzeigen nicht mehr in die „Bergarbeiter-Zeitung“ aufzunehmen. Einige Anträge werden der Redaktion zur Berücksichtigung überwiesen. Danach



unser Wirtschaftsleben nicht verhängnisvollen Katastrophen entgegenreiben soll.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist der beste Weg zu gefunden und rechtlichen Zuständen die Schaffung tariflicher Vereinbarungen, die den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht auf die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen sichern. Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, die die Tarifregelung im deutschen Bergbau zu überwinden hat, sind nicht in besonderen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, sondern in dem Widerwillen der Grubenbesitzer, mit den Arbeiterorganisationen auf gleichem Fuße zu verhandeln. Sobald die Organisation der Grubenbesitzer die Bergarbeiterorganisation anerkennt, würde sich eine tarifliche Regelung auch bei schwierig gelagerten Verhältnissen leicht anbahnen lassen.

Im Braunkohlen-, Erz- und Salzbergbau sind Tarifverträge nach englischem Muster ohne weiteres durchführbar. Aber auch im Steinkohlenbergbau sächlichen technische Schwierigkeiten die Möglichkeit von Tarifverträgen keineswegs aus.

Eine tarifliche Regelung muß die Festsetzung der Schichtzeit, des Zeit- oder Schichtlohnes, und Sonntagsarbeiten, der Materiallieferung und etwaiger Deputatlohn für die Arbeiter umfassen. Sie erfolgt zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, als gleichberechtigten Kontrahenten, unter Anerkennung des Grundsatzes: „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“. Die für die verschiedenen Gruppen der Schichtlohnarbeiter vereinbarten Lohnsätze gelten als Mindestlöhne.

Wo der Abschluß eines Tarifvertrages nach englischem Muster wegen technischer Schwierigkeiten zu kompliziert erscheint, muß der Gedingevertrag nach folgenden Leitfäden festgesetzt werden:

Das Gedinge muß schriftlich vereinbart werden. Dabei ist auch zu bestimmen, wohin dem Arbeiter das Holz und andere notwendige Materialien angeliefert werden müssen. Als Maßstab zur Bemessung des Gedinges dient der Grundlohn, welcher den Verhältnissen entsprechend nach Bergrevieren oder einzelnen Werken zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu vereinbaren ist. Alle vorkommenden Nebenarbeiten müssen bezahlt und der Preis schriftlich vereinbart werden.

Ist dieser Grundlohn von den Arbeitern nicht zu erreichen, so hat innerhalb einer Woche eine Neuregelung des Gedinges den Verhältnissen entsprechend zu erfolgen. Kommt hier eine Einigung nicht zustande, so ist die Streitfrage durch eine paritätische Einigungscommission zu schlichten, anderenfalls hat der Arbeiter Anspruch auf den im Vormonat verdienten Durchschnittslohn seiner Arbeiterkategorie.

Treten Veränderungen der Abbauverhältnisse ein, so muß eine entsprechende Neuregelung des Gedinges erfolgen. Kommt es hierbei zu keiner Verständigung, so hat die erwähnte Einigungscommission gleichfalls die Streitfrage zu schlichten, anderenfalls hat der Arbeiter auch hier Anspruch auf den im Vormonat verdienten Durchschnittslohn seiner Arbeiterkategorie. Dasselbe gilt auch, wenn ein Gedingearbeiter vorübergehend im Schichtlohn beschäftigt wird.

#### Resolution zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung.

Die 18. Generalversammlung des Deutschen Bergarbeiterverbandes kann in dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung die Erfüllung der auf Vereinheitlichung, Erweiterung und Verbesserung der Arbeiterversicherung gerichteten Bestrebungen der Arbeiterklasse nicht erblicken.

Die Bergarbeiter erwarten von einer Reform der Arbeiterversicherung die Beseitigung der die Bergarbeiter schädigenden rechtlichen Sonderstellung der snappschaffstassen auf dem Gebiete der stranken- und Invalidenversicherung. Sie verlangt die Unterstellung der Bergarbeiter unter das gleiche reichsgesetzliche Recht, wie es für alle Arbeiter gilt, insbesondere durch verwaltungsrechtliche Reformen unter Sicherstellung der Selbstverwaltung der Versicherten. Der Entwurf erfüllt diese Erwartungen nicht, wohl aber bringt er schwere Eingriffe in die Selbstverwaltung der strankenlassen und den Anschluß der Selbstverwaltung der Versicherten in den neugeplanten Landstrankenlassen. Die Bergarbeiter-schaft protestiert gegen diese Entreckungsversuche und weist dieselben mit größter Entschiedenheit zurück.

Auch für die Unfallversicherung bringt der Entwurf, von geringfügigen Erweiterungen abgesehen, nur Verschlechterungen, so hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsweges durch Befähigung der Berufung an das Reichsversicherungsamt, des

Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, der Einführung von Renten auf Zeit, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, des Ruhens der Renten und anderes mehr.

Für die Invalidenversicherung läßt der Entwurf zeitgemäße Reformen und Erleichterungen des Rentenbezuges vermissen, vor allem die Angliederung der Pensionsversicherung der Privatangestellten. Die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung der Frage der Witwen- und Waisenversicherung hält der Verbandstag nicht den Anforderungen des vom Reichstage erledigten Gesetzes entsprechend; er fordert eine Versicherung aller Arbeiterwitwen ohne Rücksicht auf das Maß der Erwerbsfähigkeit der letzteren.

Insbesondere protestiert der Verbandstag gegen die vom Entwurf geplante Belastung der Arbeiterversicherung mit einem kostspieligen Beamtenapparat, der eine stete Gefahr für die ohnehin geringen Selbstverwaltungsrechte der Versicherten bedeutet.

Der Verbandstag fordert die deutsche Bergarbeiter-schaft auf, einmütig gegen diesen Entwurf Stellung zu nehmen. Nicht Entreckung der Versicherten, sondern Sicherung der Selbstverwaltung, nicht Verschlechterungen der Leistungen, sondern Erweiterung derselben soll das Leitmotiv einer gesunden Reform sein.

#### Resolution zum Entwurf betreffend die Arbeitskammern.

Die 18. Generalversammlung des Deutschen Bergarbeiterverbandes kann den Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, wie er von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegt wurde, als eine Einlösung der Versprechungen auf Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung für die Arbeiter nicht anerkennen. Die berufliche Gliederung zersplittert die Arbeiterschaft und die paritätische Zusammensetzung verhindert, daß bei Arbeiterfragen in den Beschläßen und Entschlüssen der Kammern die Willensmeinung der Arbeiter zum Ausdruck kommt.

Die Beschläße der Reichstagskommission auf Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht und auf Wählbarkeit der Angestellten der beruflichen Organisationen erachtet die Generalversammlung als das Mindestmaß der Aufgaben, die der Reichstag zu erfüllen hat, um der Arbeiterschaft eine wirksame Mitarbeit der Arbeiter in den Arbeitskammern zu ermöglichen. Ohne Übertragung der Wählbarkeit auf die Organisationsangehörigen sind die Arbeitskammern für die Arbeiterschaft wertlos und nicht geeignet, ihre Zweckbestimmung, den gewerblichen und wirtschaftlichen Frieden zu fördern, zu erfüllen.

Die Generalversammlung steht nach wie vor auf dem Standpunkt des sächlichen Gewerkschafts-Kongresses und fordert den Reichstag auf, das Gesetz so zu gestalten, daß es den Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiterschaft auf eine wirksame, wirtschaftlich unabhängige Vertretung in den Arbeitskammern Rechnung trägt.

#### Resolution betreffend Bergarbeiter-schutz.

Die Generalversammlung erklärt sich mit den Beschläßen des anfangs Februar d. J. in Berlin abgehaltenen deutschen Bergarbeiter-Kongresses völlig einverstanden.

Die einzig richtige Lösung des Bergarbeiter-schutzes und der Bergarbeiter-gesetzgebung erblickt die Generalversammlung in der Schaffung eines Reichsgesetzes.

Die von den Einzelstaaten (Bavarn, Sachsen) für sich erledigten oder noch in der Beratung sich befindenden Bergarbeiter-gesetze (Preußen, Vostbringen) müssen in Bezug auf Bergarbeiter-schutz und Grubenskontrolle als völlig unzureichend bezeichnet werden.

Die Generalversammlung fordert nach wie vor die gesetzliche Achtstundenschicht für alle Reviere, sechsstündige Schicht vor zu heißen oder zu heißen Orten; sie fordert Grubenskontrollen einzuführen, welche von den Bergarbeitern gewählt und vom Staate bezahlt werden und völlig unabhängig die Arbeiterschutzbestimmungen überwachen sollen.

Desgleichen fordert sie für die Arbeiter-ausschüsse mehr Rechte und bessere Sicherung gegen Maßregelungen. Auch eine reichsgesetzliche Reform des snappschaffstassen ist unabweisbar.

Schließlich protestiert die Generalversammlung noch gegen die reaktionären Bestimmungen der noch nicht erledigten, im Schoße des preussischen Landtags ruhenden Bergarbeiter-gesetze. Sie erklärt es für eine Schmach, daß ein Parlament die Regierungsvorlagen verschlechtert, statt verbessert. Diese Vorgänge beweisen, daß die Arbeiter nicht eher ruhen dürfen, bis das gleiche, geheime Wahlrecht auch für den preussischen Landtag gilt.

Das ist wesentlich, denn in dem Umfange es gelingt, dem Zwischenmeister das Mitbestimmungsrecht über den Lohn und die Arbeitszeit zu nehmen, wird sich sein Interesse an der Zwischenmeisterei herabmindern. Dem eigentlichen Arbeitgeber wird durch diese Vereinbarung die Verantwortung für jede Differenz im Atelier des betreffenden Zwischenmeisters aufgebürdet.

In einem mit dem „Maushaus des Bestens“ für 150 Arbeiter und Arbeiterinnen abgeschlossenen Vertrage ist vereinbart, daß die Feiertage bezahlt und drei bis acht Tage Ferien unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden. Bei der Durchführung dieser Bestimmung ergaben sich wiederholt Differenzen und war die Firma stets gezwungen, die Differenz auszugleichen.

Ein beachtenswertes Moment trat bei der Durchführung des Vertrages in Erscheinung. Die Arbeitgeber wollten die vereinbarten Löhne nur an die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zahlen. Obwohl sie das nicht in allen Betrieben versucht haben, machte sich ein starker Zustrom an Mitgliedern bemerkbar. Ganze Ateliers, an die wir früher nicht heran konnten, kamen uns zugeströmt.

Ursprünglich war der Umfang der Bewegung viel geringer eingeschätzt, da nur bei den Firmen Forderungen unterbreitet wurden, wo das Organisationsverhältnis hierfür genügte. Durch die Gründung eines Arbeitgeberverbandes wurde die Kontingentierung der Bewegung durchbrochen und statt auf 30, auf 80 Firmen ausgedehnt.

Es ist gut, daß die Unternehmer die Schneiderinnen so aufgerüttelt haben. Bei der Behandlung der Arbeiterschaft in dieser Branche, die man durchweg als höflich und anständig bezeichnen kann, würde sich manche Arbeiterin noch lange eingebildet haben, daß hinter dieser äußeren Wohlstandigkeit auch ein anderer Gedanke verborgen sei, der die Höhe des Lohnes bestimmt. Diese Auffassung haben die Arbeitgeber gründlich zerstört und den Schneiderinnen sinnfällig die Notwendigkeit der Organisation vordemonstriert. *H. K. M. U. N. Z. E.*

### Streiks und Aussperrungen.

**Schweden.** Große Arbeitskämpfe sind bereits wieder ausgebrochen. Eine drohende allgemeine Aussperrung im Baugewerbe gelang es zwar zu verhindern, indem ein Vergleichsvorschlag des staatlichen Vergleichsbeamten Annahme fand. Dagegen hat der schwedische Arbeitgeberverein, dem u. a. die Fabrikanten von Baumaterialien angehören, eine geradezu ungeheuerlich brutale Aussperrung vorgenommen, um den Arbeitern erhebliche Lohnreduktionen (bis zu 300 Kronen pro Jahr) und eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit von 8 auf 12 Stunden aufzuzwingen. Circa 3000—4000 sind seit einer Woche ausgesperrt.

Zu gleicher Zeit proklamierten die Unternehmer der Herrenkonfektion, die dem gleichen Unternehmerverbände angehören, eine allgemeine Aussperrung, angeblich weil die Arbeiter einen Reichstaxi ablehnen und einen Betriebsstreik laut Vereinbarung nicht aufgehoben haben. Der fragliche Reichstaxi ist den Arbeitern aber nicht einmal im Entwurf zugestellt worden und der Betriebsstreik wird fortgesetzt, weil der betreffende Unternehmer entgegen der Vereinbarung die Arbeiter nicht wieder einstellt!

In beiden Fällen handelt es sich um einen brutalen Gewaltakt der centralen Unternehmerorganisation, die erhebliche Lohnreduktionen wäh-

rend der Krise durchführen möchte und die Arbeiter durch langjährige Verträge auf diese reduzierten Löhne auch für die kommende Konjunkturperiode festlegen will.

## Arbeiterversicherung.

### Fünfter Allgemeiner Krankenkassensongress.

Der V. Allgemeine Krankenkassensongress tagte in der Zeit vom 17. bis 19. Mai in Berlin. Seine Verhandlungen bildeten einen wirksamen Protest gegen die Anzulänglichkeit der neuen Reichsversicherungsgesetzgebung, besonders aber gegen das Attentat der Reichsregierung auf die Selbstverwaltung der Krankenkassen. Da wir die wichtigen Beschlüsse des Kongresses im Wortlaut bringen wollen, müssen wir aus technischen Gründen die Besprechung des Kongresses für die nächste Nummer des „Corr.-Bl.“ zurückstellen.

## Gewerbegerichtliches.

### Tarifverträge in der Rechtsprechung.

Das Erstarken der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen hat dazu geführt, daß in vielen Gewerben die Unternehmer von dem Herrn-im-Hause-Standpunkt abgegangen sind und im Interesse des gewerblichen Friedens korporative Arbeitsverträge durch die eigenen Organisationen mit denen der Arbeiter abgeschlossen haben. Im gewerblichen Arbeitsvertragsrechte treiben die Verhältnisse von selbst immer mehr zum Abschluß korporativer Verträge, je mehr die beiderseitigen Organisationen an Ausdehnung und Machtmitteln gewinnen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge von Jahr zu Jahr bedeutender wird. Angesichts dieser Tatsache ist es für die Gewerkschaften von besonderer Bedeutung, welcher Wert den Tarifverträgen von der gewerblichen Rechtsprechung beigelegt wird. Insbesondere ist die Frage von Bedeutung, inwieweit die einzelnen Unternehmer an die Bestimmungen der Verträge, die zwischen den beiderseitigen Organisationen abgeschlossen worden sind, gebunden werden. Die Gewerbegerichte in Berlin und Hamburg haben am 10. resp. 11. Dezember 1908 Urteile gefällt, die, wenn die dort vertretene Auffassung Schule macht, die Bedeutung der Tarifverträge für die Gewerkschaften in bedenklichem Maße erschüttern. Durch die Urteile wird den organisierten Unternehmern das Recht eingeräumt, durch Einzelverträge — d. h. durch Verträge mit einzelnen Arbeitern — Bestimmungen des Tarifvertrages außer Kraft zu setzen. Diese Ansicht ist zwar in der Literatur sehr häufig und von dem Gewerbegericht Berlin auch schon früher vertreten worden, sie erscheint aber trotzdem verfehlt, wenn man sich den Zweck der tarifvertraglichen Regelung des Arbeitsverhältnisses auf korporativer Grundlage vor Augen hält. Bleibt es den Unternehmern freigestellt, mit ihren Arbeitern Einzelverträge neben den korporativen Verträgen abzuschließen, so können die letzteren zu einem neuen Mittel werden, womit die Unternehmer die Gewerkschaften drangsalieren können. Nur in den seltensten Fällen werden bei Abschluß eines korporativen Tarifvertrages beide Teile befriedigt sein. Es ist unausbleiblich, daß auf einzelnen Gebieten der anderen Partei Konzessionen gemacht werden müssen, um nur auf anderen Gebieten etwas zu erreichen. Dies ist in den Zeiten wirtschaftlicher Krisen hauptsächlich der Fall. In

diesen Zeiten sind gewöhnlich die Arbeiter die Angegriffenen, die sich meistens darauf beschränken müssen, das bereits Errungene zu verteidigen. Das wichtigste, was hierbei zu verteidigen ist, wird in den meisten Fällen der Arbeitslohn sein. Um diesen zu halten, haben sich die Gewerkschaften schon sehr oft bereit finden müssen, bei Abschluß korporativer Tarifverträge den Unternehmern Zugeständnisse bei Festsetzung des Arbeitstages, der Akkordarbeit usw. zu machen. Sind nun auf dieser Grundlage korporative Verträge abgeschlossen, so sind zwar die beiderseitigen Organisationen daran gebunden, aber für die Mitglieder der Organisationen sollen sie nicht gelten. Das ist die logische Schlussfolgerung der angezogenen Urteile. Die Gewerkschaften sind machtlos, wenn die Unternehmer die durch die korporativen Verträge geschaffenen Verbesserungen nachträglich durch Einzelverträge wieder aufheben und nur die Bestimmungen der korporativen Verträge gelten lassen, die durch Zugeständnisse durch die Gewerkschaftsvertreter für die Unternehmer günstig gestaltet worden sind. Die Gewerkschaften könnten sich dagegen höchstens durch Aufnahme eines Passus in die korporativen Verträge, durch den der Abschluß von Einzelverträgen untersagt wird, schützen, was ja auch zum Teil schon geschieht, jedoch wird keine Gewerkschaft das Zustandekommen eines korporativen Tarifvertrages an einer eventuellen Weigerung der Unternehmer, diesen Passus anzuerkennen, scheitern lassen, wenn durch den Vertrag nennenswerte Vorteile für die Mitglieder erreicht werden. Die Gewerkschaftsmitglieder sind aber der Willkür der Unternehmer ausgeliefert, wenn diesen der Abschluß von Einzelverträgen gestattet ist; die Gewerkschaften können sie nicht einmal besonders schützen, da die Rechtsauffassung bezüglich der Einzelverträge auf Seiten der Unternehmer steht. Ja sogar in solchen Fällen, in denen der korporative Vertrag ausdrücklich Einzelabmachungen für ungültig erklärte, haben es die Unternehmer verstanden, durch Änderungen im Betriebe Einzelverträge zu erwirken, die nachträglich als zu Recht bestehend erklärt wurden. Der Unternehmer steht in seinem Betriebe unter diesen Umständen mit seiner ganzen wirtschaftlichen Macht jedem einzelnen Arbeiter auch dann gegenüber, wenn es den Gewerkschaften gelungen ist, für das ganze Gewerbe umfassende Tarifverträge mit der oder den in Frage kommenden Unternehmerorganisationen abzuschließen. Durch den Abschluß von Tarifverträgen von Organisation zu Organisation erstreben die Gewerkschaften aber nichts anderes, als eine Einschränkung der wirtschaftlichen Macht des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter, denn nur dadurch wird den Arbeitern der Erfolg ihrer Organisationsbestrebungen gesichert. Nimmt man den Organisationen aber das Bestimmungsrecht, so liefert man den einzelnen Arbeiter dem Wohlwollen des Unternehmers aus. — Denn vom Abschluß eines Vertrages zwischen dem einzelnen Arbeiter und Unternehmer kann in den meisten Fällen nicht die Rede sein, da die Arbeiter oft gegen ihren Willen einen solchen Vertrag abschließen müssen. — Man bereitet damit auch den im Interesse des gewerblichen Friedens liegenden Zweck der Tarifverträge, da man doch den Gewerkschaften nicht zumuten kann, wertlose Verträge abzuschließen.

In der Begründung des Urteils des Hamburger Gewerbegerichts heißt es zwar: „Dadurch, daß hier und dort einige vom Tarifinhalt abweichende Einzelverträge abgeschlossen werden, wird der Hauptzweck der Tarifverträge nicht vereitelt. Der Hauptzweck der Tarifverträge kann nämlich nach dem geltenden

Rechte nur der sein, daß die Vertragsparteien, d. h. die Korporationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bezw. ihre Vorstände redlich verpflichtet werden sollen, ihrerseits mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Mitglieder der Korporationen die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen in den von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnissen als gültig ansehen. Tun die Korporationen bezw. ihre Vorstände das nicht oder veranlassen sie selbst sogar die Nichtbefolgung der tariflichen Bestimmungen, so machen sie sich des Tarifbruchs schuldig. Da aber in der Regel die Korporationen die Tarifvereinbarungen respektieren und da in der Regel auch die einzelnen Mitglieder der Korporationen beim Abschluß ihrer Arbeitsverträge die Tarifbestimmungen zum Inhalt ihrer Verträge machen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, sei es nur unter moralischem Druck der Tarifgemeinschaft, sei es, weil sie dazu sich ihrer Korporation gegenüber verpflichtet fühlen, so wird dadurch der weitere Zweck der Tarifverträge, die Verminderung der Lohnkämpfe und die Sicherung einer tunlichsten Stetigkeit im Wirtschaftsleben in einem hohen Maße erreicht.“

Das in dieser Begründung Gesagte trifft aber nur zum Teil zu. Die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen schließen nicht Tarifverträge ab, um unter allen Umständen den gewerblichen Frieden zu erhalten, sondern in der Hauptsache, um für ihre Mitglieder wirtschaftliche Vorteile zu erringen. Dieser Zweck wird aber vereitelt, wenn dem einzelnen Unternehmer das Recht eingeräumt wird, durch Einzelverträge ihm unbecommene Bestimmungen des Tarifs außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nun in größerem Umfang, so werden die Arbeiterorganisationen gezwungen, auf den Abschluß von Tarifverträgen zu verzichten und alles im offenen Kampfe dem Unternehmertum abzurufen. Dadurch wäre aber der gewerbliche Frieden beständig gefährdet, was im Interesse der friedlichen Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens zu bedauern wäre.

Unzutreffend ericheint aber auch die Ansicht, daß durch den Abschluß von korporativen Tarifverträgen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur die Verpflichtung auferlegt würde, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Mitglieder einzuwirken, die Tarifbestimmungen als gültig anzuerkennen. Steht dem einzelnen Unternehmer das Recht zu, durch Einzelverträge Tarifbestimmungen zu ändern, so sind die den Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel gering. Daß Unternehmerorganisationen etwas Ernsthaftes gegen solche Mitglieder unternehmen würden, damit diese die Tarifbestimmungen einhalten, ist kaum zu erwarten. Wäre dies aber der Fall oder würden die Arbeiterorganisationen Repressivmaßnahmen gegen solche Unternehmer ergreifen, dann würden sich in Preußen-Deutschland genug Staatsanwälte finden, die den Erpressungsparagrafen gegen die Missetäter spielen ließen, da ja tarifbrüchige Unternehmer — die nach der Rechtsauffassung des Hamburger und Berliner Gewerbegerichts sowie eines großen Teils der einschlägigen Literatur allerdings nicht existieren, weil es danach nur tarifbrüchige Korporationen geben kann — in der Ausübung eines ihnen zustehenden Rechtes gehindert würden und zwar deshalb, weil Dritten — den Arbeitern — ein vermögensrechtlicher Vorteil verschafft werden sollte. Die Deduktionen mancher Staatsanwälte haben sich schon manchmal mit viel kühnerem Schwung über verbrieftete Rechte hinweggesetzt, als dies hierbei erforderlich wäre. Es